



Schlussbericht

über die örtliche Prüfung

des **Jahresabschlusses 2015**

der **Stadt Schwäbisch Hall**

sowie über die örtliche Prüfung
der Jahresabschlüsse 2015

der **Eigenbetriebe**

Touristik und Marketing

Friedhöfe

Werkhof

Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Das Wichtigste in Kürze.....	3
2. Teil Prüfung des Jahresabschlusses.....	4
2.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	4
3. Teil Haushaltsplan 2015.....	6
4. Teil Jahresabschluss 2015.....	7
4.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung.....	9
4.1.1. Planvergleich Ergebnisrechnung.....	13
4.1.2. Deckungsfähigkeit – Bereitstellung überplanmäßiger Mittel.....	16
4.2. Ermächtigungsübertragungen.....	16
4.3. Finanzrechnung.....	18
5. Teil Bilanz.....	22
5.1. Bilanz zum 31.12.2015.....	22
5.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen.....	25
5.2.1. Aktiva.....	25
5.2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	25
5.2.1.2. Sachvermögen.....	25
5.2.1.3. Finanzvermögen.....	26
5.2.1.4. Abgrenzungsposten.....	30
5.2.2. Passiva.....	31
5.2.2.1. Basiskapital.....	31
5.2.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen.....	32
5.2.2.3. Sonderposten.....	32
5.2.2.4. Rückstellungen.....	33
5.2.2.5. Verbindlichkeiten.....	34
5.2.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	35
5.2.3. Eckdaten der Bilanz.....	36
6. Teil Tiefen- und Sonderprüfungen.....	37
6.1. Vorlage von Verträgen nach § 126 GemO.....	37
6.2. Handyverträge.....	37
6.3. Bewirtschaftungsbefugnisse.....	37
6.4. Personalwesen.....	38
6.5. Kassenprüfungen.....	40
6.5.1. Unvermutete Prüfung der Stadtkasse.....	41
6.5.2. Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Touristik und Marketing.....	42
6.5.3. Prüfung der Zahlstellen im FB 32.....	43
6.6. Finanzsoftware Finanz+ der Fa. Dataplan.....	43
6.7. Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Volkshochschule.....	44
7. Teil Ausschreibungen.....	55
7.1. Prüfung des Vergaberechts.....	55
7.2. Feststellungen.....	56
7.2.1. Elektronische Vergabe (e-Vergabe).....	56
7.2.2. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister.....	56

7.2.3. Vorinformationen und Bekanntmachungen über Vergabeverfahren.....	57
7.2.4. Unzureichende Vergabekriterien.....	57
7.3. Künftig notwendige Ausschreibungen.....	58
7.3.1. Ausschreibungen des FB 10 Hauptverwaltung.....	58
7.3.2. Ausschreibungen des FB 50 Jugend, Schule und Soziales.....	58
7.4. Beschaffungskonzepte.....	59
8. Teil Baurevision.....	60
8.1. Investive Maßnahmen.....	60
8.1.1. Allgemeines.....	60
8.1.2. Aufgabenstellung.....	60
8.1.2.1. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren.....	60
8.1.2.2. Hinweise zu Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren.....	65
8.1.2.3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege.....	65
8.1.2.4. Externe Planungsleistungen.....	67
8.1.2.5. Information des Gemeinderats über abgeschlossene Projekte.....	69
8.2. Baucontrolling.....	70
8.2.1. Allgemeines und Aufgabenstellung.....	70
8.2.2. Schulzentrum West: Sanierung.....	72
8.2.3. Neubauten der Feuerwachen Ost und West.....	73
8.2.4. Bildungszentrum Breit-Eich.....	76
8.2.5. Kunstrasenplätze Schulzentrum Ost und West.....	80
8.2.6. Fazit: Baurevision und Baucontrolling.....	81
9. Teil Gesamtergebnis der Prüfung.....	82
10. Teil Berichte über die Prüfungen der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 3 Abs. 1 EigBG) Touristik und Marketing Friedhöfe Werkhof Abwasserbeseitigung	

1. Teil Das Wichtigste in Kürze

Mit dem vorliegenden Schlussbericht dokumentieren wir die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schwäbisch Hall 2015 und berichten über die Prüfungstätigkeiten in diesem Zeitraum.

Die Gesamtergebnisrechnung weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Fehlbetrag in Höhe von 1.410 T€ aus. Dies ist der erste doppische Jahresabschluss der mit einem Fehlbetrag abschließt und den Zielsetzungen des Ressourcenverbrauchskonzepts nicht vollständig nachkommt. Dadurch, dass in den letzten Jahren Überschüsse erwirtschaftet wurden, kann der Fehlbetrag durch entsprechende Bestände in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Zudem war der tatsächliche Fehlbetrag rund 2.527 T€ geringer als in der Planung. Dennoch wird auch in den Jahren 2016 und 2017 mit Fehlbeträgen gerechnet. Das Sonderergebnis hat sich um 1.339 T€ im Vergleich zur Planung auf nun 2.031 T€ verbessert. Das gute Sonderergebnis trägt dazu bei, dass das **Gesamtergebnis** mit rund 621 T€ abschließt.

Die **Finanzrechnung** schließt mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 3.228 T€ ab. Dies waren rund 2.896 T€ mehr als in der Planung. Allerdings reicht dieser nicht mehr aus, den Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen mit 6.754 T€ zu finanzieren, dies war in den Vorjahren noch möglich.

Mit rund 329.733 T€ ist das **Bilanzvolumen** der Stadt Schwäbisch Hall am 31.12.2015 um ca. 4.656 T€ höher als im Vorjahr.

Erfreulich ist, dass zur Finanzierung der Baumaßnahmen bisher keine Kredite aufgenommen wurden und der Haushalt der Stadt (ohne Eigenbetriebe) bisher **schuldensfrei** ist. Auch wenn bisher keine Kredite notwendig wurden, reicht der Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen nicht aus, so dass auf die noch vorhandene Liquidität zurückgegriffen werden muss.

Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind gesonderte **Rücklagen** zu führen. Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hat sich um den ausgewiesenen Fehlbetrag 1.410 T€ verringert, die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses mit 2.031 T€ erhöht. Darüber hinaus werden zweckgebundene Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 694 T€ geführt.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schwäbisch Hall.

2. Teil Prüfung des Jahresabschlusses

2.1. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Der Fachbereich Revision ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Zu den **gesetzlichen Aufgaben** gehören:

- Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (falls erstellt) des Gesamtab- schlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat
- Die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe
 - Touristik und Marketing
 - Eigenbetrieb Friedhöfe
 - Eigenbetrieb Werkhof
 - Eigenbetrieb Abwasservor Feststellung durch den Gemeinderat

Vom **Gemeinderat übertragene Aufgaben**

- Weitere Pflichtaufgaben für Stadt und Eigenbetriebe nach § 112 Abs. 1 GemO
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Jahresab- schlussprüfung
 - die Kassenüberwachung, insbesondere in Form von Kassenprüfungen
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände
- Vom Gemeinderat nach § 112 Abs. 2 GemO übertragene Aufgaben:
 - Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist
 - die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - die Prüfung von Ausschreibungsunterlagen und Vergabeverfahren, auch vor Abschluss von Lieferung- und Leistungsverträgen
 - die Durchführung des Baucontrollings
 - die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, an denen die Stadt beteiligt ist.
- Durch Gemeinderatsbeschluss oder im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffene Vereinbarungen zur Prüfung der Jahresabschlüsse von:
 - Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V.
 - Freilichtspiele Schwäbisch Hall e.V.
 - Hohenlohe und Schwäbisch Hall Tourismus e.V.

- Verein zur Förderung gemeinnütziger Aktivitäten
- Hohenloher Freilandmuseum e.V
- Gesellschaft der Freundinnen und Freunde der Freilichtspiele e.V.

Ersatzprüfungen anstelle eines Wirtschaftsprüfers für Gesellschaften in privater Rechtsform nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium

- Energieversorgung Schönau-Schwäbisch Hall GmbH
- Grundstücksgesellschaft Borna GmbH

Prüfung staatlicher Zuwendungen

Entweder durch gesetzliche Regelung oder als Auflage der bewilligenden Stelle wird zwingend die Prüfung der Verwendungsnachweise für erhaltene Mittel der Europäischen Union, des Bundes und des Landes durch das Rechnungsprüfungsamt bzw. den Fachbereich Revision vorgegeben.

Beratung der Fachbereiche

Gesetzliche Aufgabe der Revision ist die Prüfung der Verwaltung auf Recht- und Gesetzmäßigkeit. Viele Bereiche der Verwaltung sprechen sich jedoch bereits im Vorfeld mit der Revision ab und können dadurch spätere Beanstandungen vermeiden. Dadurch ist der Fachbereich Revision in viele laufende Prozesse direkt mit eingebunden und kann auch in vielen Fällen zu Kosteneinsparungen beitragen.

Der **Jahresabschluss** hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Damit ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Schwäbisch Hall darzustellen.

Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses soll dem Gemeinderat (zusammen mit dem Rechenschaftsbericht nach § 54 GemHVO) die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft ermöglichen und ihn über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichten.

Der Jahresabschluss ist nach § 110 Abs. 1 GemO vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten
- und das Vermögen, sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Jahresabschlussprüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben wir die Kassenvorgänge, sowie die dazugehörenden Belege geprüft. Weiterhin wurde geprüft, ob der Haushaltsplan hinsichtlich der getätigten Erträge und Aufwendungen eingehalten worden ist. Nach den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung beschränkte sich die Prüfung in weiten Bereichen auf die Durchführung von Stichproben. In einigen Bereichen wurden vertiefte Prüfungen durchgeführt.

Aufgrund personeller und zeitlicher Kapazitäten bzw. länger unbesetzten Stellen mussten für die Prüfungen zum Teil Schwerpunkte gesetzt werden.

Die jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung wurde am 18.11.2015 durchgeführt, sie ergab keine Beanstandungen.

Überörtliche Prüfungen

Neben der örtlichen Prüfung durch den Fachbereich Revision unterliegt die Stadt Schwäbisch Hall der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA, §§ 113 und 114 GemO).

Die letzte Allgemeine Finanzprüfung der GPA für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 sowie die Eröffnungsbilanz vom 01.01.2012 erfolgte im Jahr 2014. Der Prüfungsbericht der GPA war dazu datiert auf den 11.02.2015. Diese Prüfung wurde mit der uneingeschränkten Bestätigung abgeschlossen. Der Gemeinderat wurde hierüber nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2015 unterrichtet.

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 wurde von der GPA im Jahr 2013 durchgeführt und im Prüfbericht vom 10.10.2013 dokumentiert.

Das Stellungnahmeverfahren zu einer Prüfungsfeststellung der Bauausgaben des Eigenbetriebs Abwasser ist noch nicht abgeschlossen.

3. Teil Haushaltsplan 2015

Die Haushaltssatzung 2015 der Stadt Schwäbisch Hall wurde durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 18.12.2013 (Niederschrift § 277ö) nach §§ 79 – 82 GemO beschlossen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO).

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 12.02.2014 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

Die Satzung wurde am 21.02.2014 im Haller Tagblatt bekannt gemacht.

In der Haushaltssatzung 2015 wurde festgesetzt:

Auszug aus der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015	
Ergebnishaushalt	
veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-3.936.927 €
veranschlagtes Sonderergebnis	691.666 €
veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.245.261 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	331.391 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-10.038.850 €
Finanzierungsmittelbedarf	-9.707.459 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Änderung des Finanzierungsmittelbestands	-9.707.459 €

Festgesetzt wurde für 2015:

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 €
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 €.

4. Teil Jahresabschluss 2015

Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage darzustellen (§95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Außerdem ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§95 Abs. 2 GemO). Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 95 Abs 3 GemO)

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, also immer bis zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde mit Datum vom 25.07.2016 vom Oberbürgermeister unterzeichnet und dem Fachbereich Revision am 14.09.2016, also **nach** der Frist von sechs Monaten, übergeben.

Der Jahresabschluss nach ist § 95 b Abs. 1 GemO vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Der Jahresabschluss 2014 wurde am 18.11.2015 vom Gemeinderat festgestellt.

Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die inhaltlichen Vorgaben sind in § 53 GemHVO festgelegt. Nach § 53 Abs. 1 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung vorgeschrieben sind. Insgesamt sollen mit den Informationen des Anhangs die Zahlenangaben erläutert werden und mit diesen Zusatzinformationen die Aussagekraft einzelner Elemente des Jahresabschlusses erhöhen.

In § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO ist ferner angegeben, dass auch die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) im Anhang aufzunehmen sind. Nur die Darstellung der Ermächtigungsübertragungen ist nicht ausreichend (siehe auch Prüfbemerkungen zu Nr. 5.1)

Nach § 145 GemO sind die Gemeinden verpflichtet, die verbindlichen Muster der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen für die Aufstellung des Jahresabschlusses zu verwenden. Sie können bei Bedarf ergänzt oder gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Tabellen zu den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen entsprechen nicht diesen vorgeschriebenen Mustern. In den Teilergebnisrechnungen fehlt die Spalte über die ergänzenden Festlegungen im Haushaltsvollzug, das bedeutet über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen sind für die Teilhaushalte dem Jahresabschluss nicht zu entnehmen. Den Teilfinanzrechnungen fehlen neben dieser Spalte auch verbindlich im Muster vorgeschriebenen Zeilen, so dass beispielsweise Auszahlungen für Baumaßnahmen nur in der Gesamtfinanzzrechnung, nicht aber in den Teilfinanzrechnungen dargestellt werden.

Feststellungen

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sollten zukünftig wieder den im Kontenrahmen verbindlich vorgegebenen Mustern entsprechen. Außerdem sollten die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre im Anhang vollständig dargestellt werden.

Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert (§ 54 Abs. 1 GemHVO).

Der Rechenschaftsbericht im NKHR unterscheidet sich vom bisherigen Rechenschaftsbericht (kameral) durch seine inhaltliche Beschränkung auf die Darstellung des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und der Lage der Kommune. Die im bisherigen Rechenschaftsbericht enthaltenen Erläuterungen von Einzelpositionen der Jahresrechnung ist nun entsprechend dem Handelsrecht getrennt in den Anhang aufzunehmen.

Feststellung

Der Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltswirtschaft.

4.1. Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt. Das ordentliche Ergebnis und das Sonderergebnis bilden zusammen das Gesamtergebnis. Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO). Jahresfehlbeträge sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Da der Fehlbetrag durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden kann findet § 25 Abs. 1 GemHVO Anwendung.

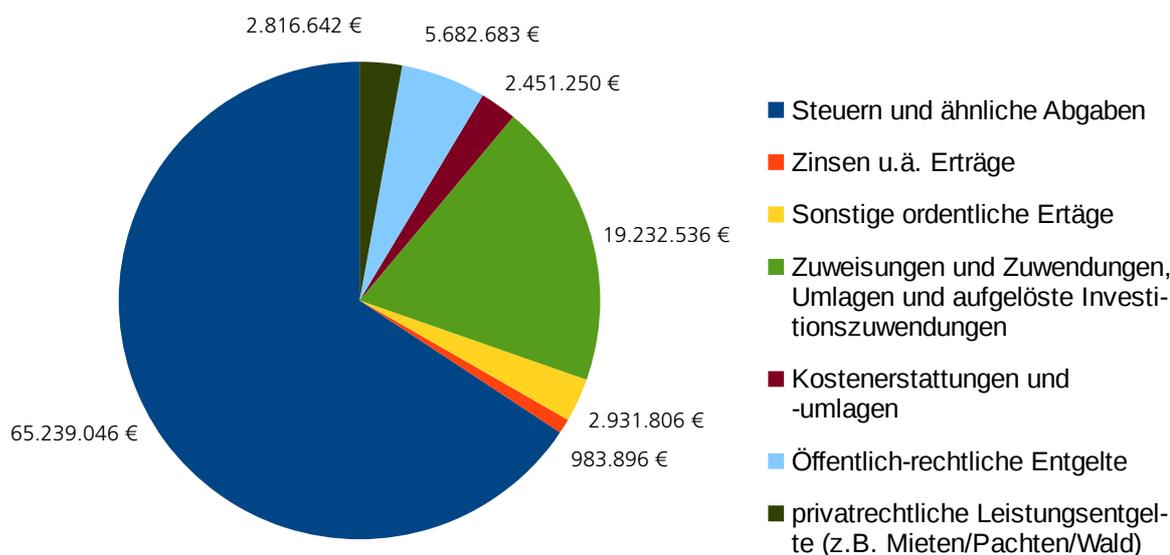
Ergebnisrechnung und Ergebnisverwendung	
ordentliche Erträge	99.337.859,62 €
ordentliche Aufwendungen	-100.747.839,03 €
ordentliches Ergebnis	-1.409.979,41 €
außerordentliche Erträge	3.822.088,43 €
außerordentliche Aufwendungen	-1.791.368,15 €
Sonderergebnis	2.030.720,28 €
Gesamtergebnis	620.740,87 €
Ergebnisverwendung	
Entnahme Rücklage ordentliches Ergebnis	-1.409.979,41 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	2.030.720,28 €

Feststellung

Nach § 25 Abs. 1 GemHVO soll ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden. Dies ist richtig erfolgt.

Die Struktur der ordentlichen Erträge und Aufwendungen ergibt sich aus den nachfolgenden Grafiken:

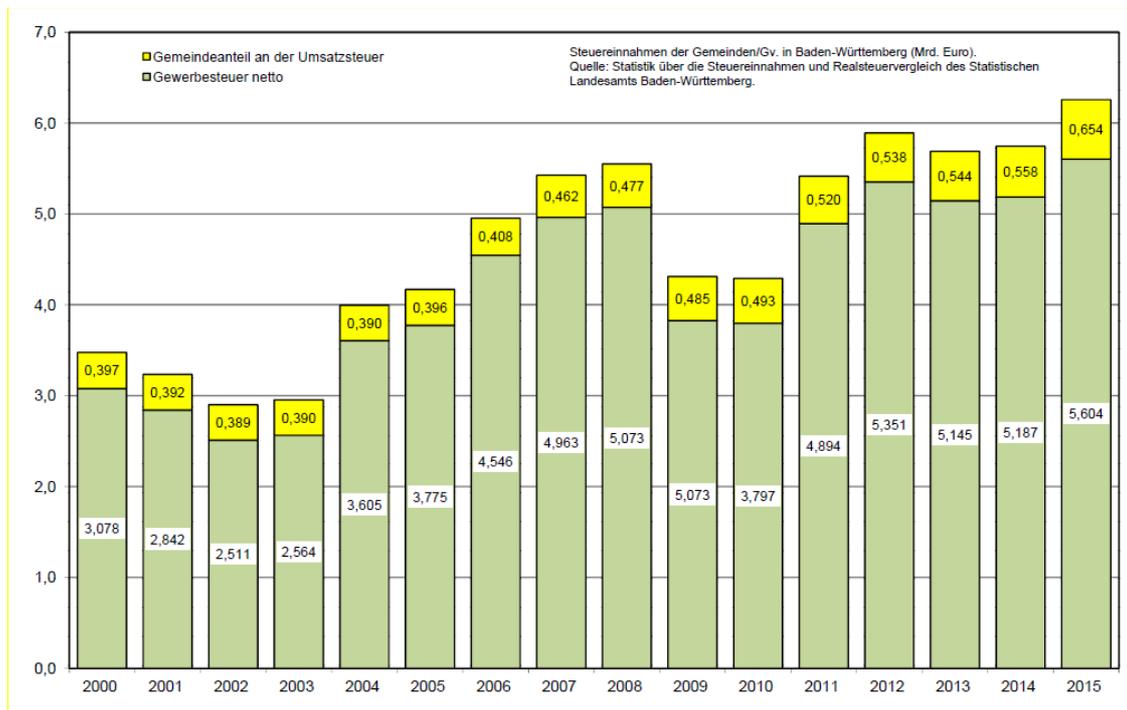
Struktur der Erträge



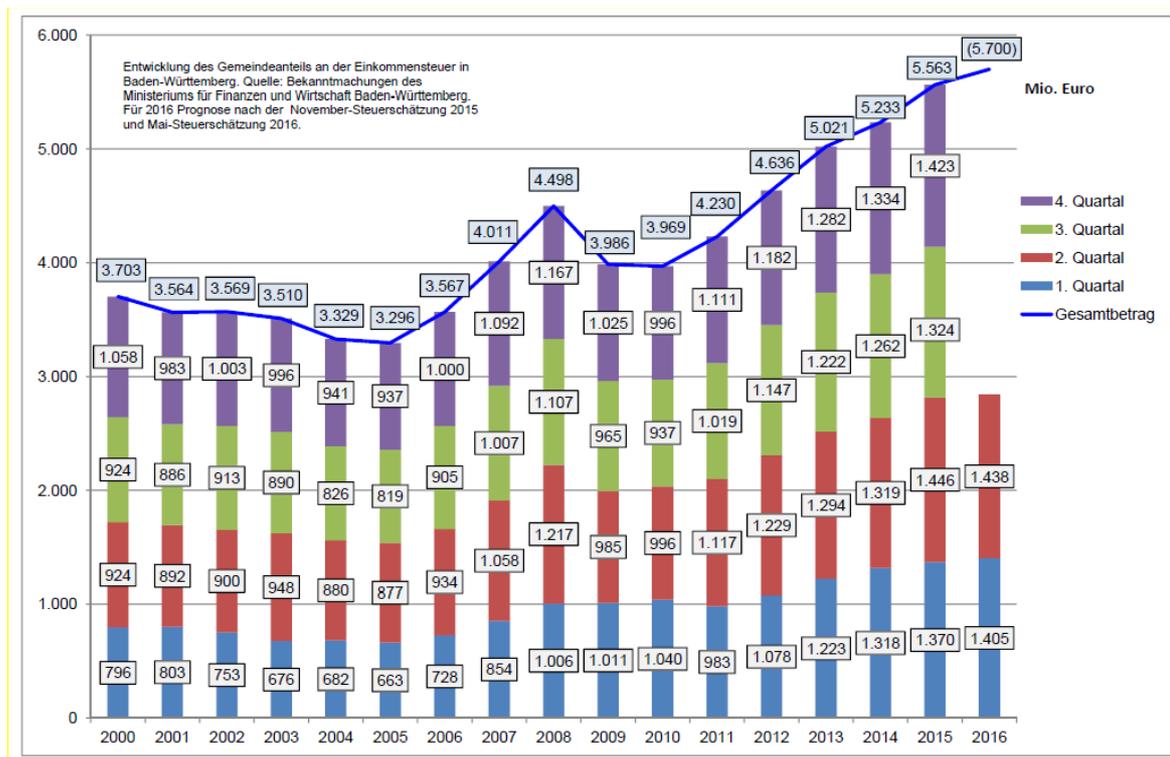
In diesem Diagramm ist deutlich zu erkennen, dass die Erträge im Wesentlichen von den Steuereinnahmen bestimmt sind.

Der größte Posten bei den Steuereinnahmen ist nach wie vor die **Gewerbesteuer** mit einem Ergebnis von 30.802 T€. Dies waren 3.698 T€ bzw. 10,72 % weniger als geplant. In Baden-Württemberg sind die Gewerbesteuereinnahmen um durchschnittlich 9,54 % angestiegen, in Schwäbisch Hall lag die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr nur bei 0,14%.

Die Grafik zeigt die Entwicklung der Gewerbe- und der Umsatzsteuer der letzten Jahre in Baden-Württemberg:

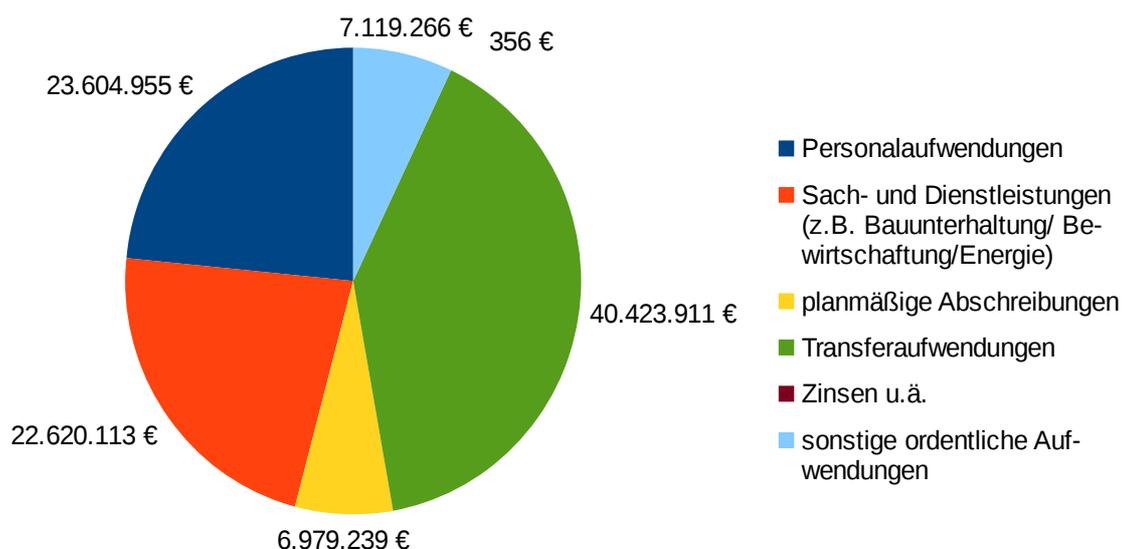


Nach der Gewerbesteuer ist der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** an zweiter Stelle der Steuererträge zu nennen. Hier waren 16.300 T€ geplant, realisiert wurden 19.061 T€ und damit 16,94 % mehr. Dies entspricht der landesweiten Entwicklung.



Nachdem neben der Einkommensteuer auch alle anderen Steuerarten, wie Grundsteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Familienleistungsausgleich, Vergnügungssteuer und Hundesteuer mit Mehrerträgen im Jahr 2015 abgeschlossen haben, konnten die Mindererträge bei der Gewerbesteuer wieder ausgeglichen werden.

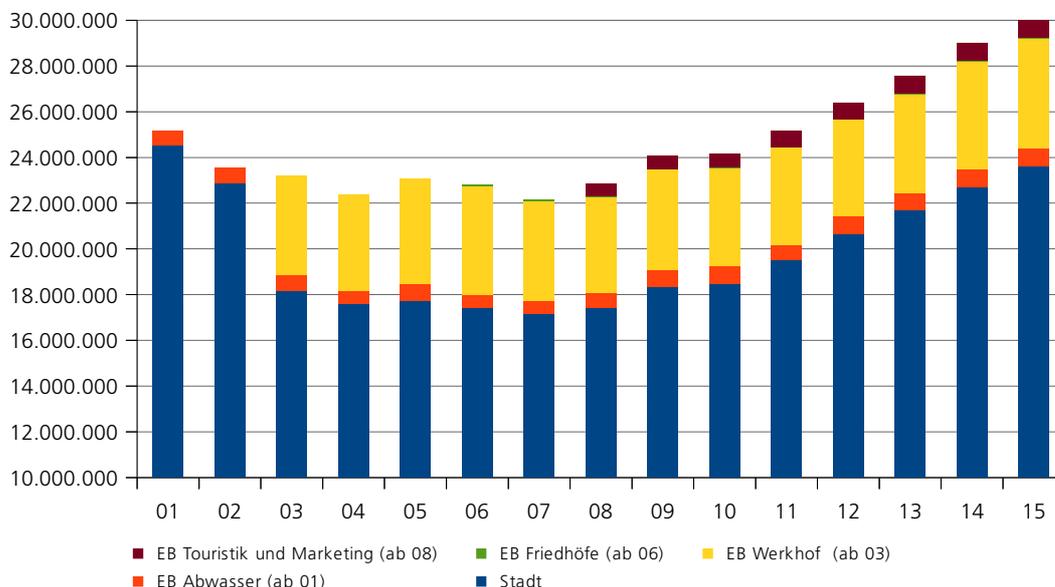
Struktur der Aufwendungen



Auf der Aufwandsseite sind die Transferaufwendungen mit insgesamt 40.424 T€ und davon die **Kreisumlage** mit 17.558 T€ die größte Position. Der Umlagesatz für die Kreisumlage war auch im Jahr 2015 unverändert bei 34,5 v.H. Die Stadt Schwäbisch Hall trägt an den gesamten Kreisumlageerträgen des Landkreises mit rund 73.271 T€ fast 24 % oder rund ein Viertel des gesamten Aufkommens.

Die **Personalaufwendungen** sind, nach zuvor rückläufigen Beträgen, seit 2008 ständig gestiegen. Im Jahr 2015 wurde der Planansatz zwar erneut unterschritten (1.464 T€), hat sich allerdings im Vergleich zum Vorjahr um 919 T€ deutlich erhöht. Hauptgrund dafür ist der Ausbau der Betreuung in den Kindertagesstätten. In der Betrachtung zusammen mit den städtischen Eigenbetrieben sind die Personalaufwendungen auf 30 Mio. € angestiegen.

Entwicklung Personalaufwand Stadt gesamt



Die dritte große Position auf der Aufwandsseite sind die **Sach- und Dienstleistungen**. Hier wurden insgesamt 1.230 T€ mehr benötigt als geplant. Zur Ergebnisverschlechterung hat im wesentlichen die Inanspruchnahme von Ermächtigungsübertragungen in der Hoch- und Tiefbauunterhaltung beigetragen.

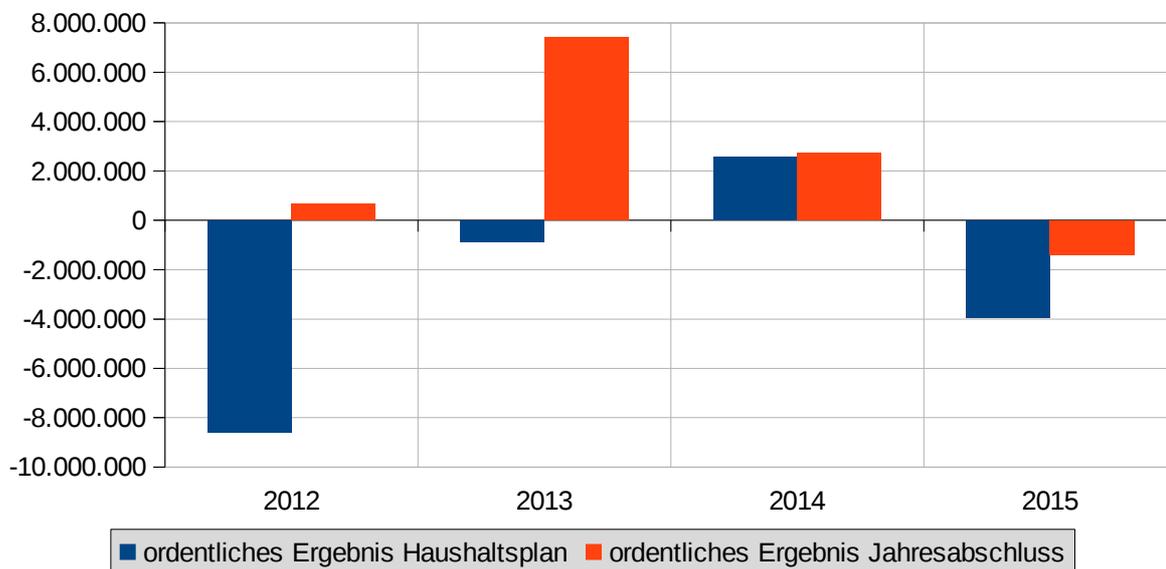
Die Inanspruchnahme von Ermächtigungen aus dem Vorjahr ist nicht planbar. Werden solche Mittel vollständig in Anspruch genommen, kann es zu deutlichen Ergebnisverschlechterungen kommen (siehe auch 4.2.)

4.1.1. Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Vergleich Haushaltsplanung und Ergebnisse in den letzten 4 Jahren

Ergebnisrechnung Vergleich Plan und Ergebnis



Wie schon in den vergangenen Jahren ist das tatsächliche ordentliche Ergebnis 2015 besser ausgefallen als veranschlagt.

Geplant war im Jahr 2015 ein Fehlbetrag von -3.936.927,- €, der Jahresabschluss ergab ein ordentliches Ergebnis von -1.409.979,41 €. Dies entspricht einer Ergebnisverbesserung von rund 2.527 T€.

Die wesentlichen Veränderungen bei den einzelnen Arten der Erträge und Aufwendungen gegenüber den Planansätzen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. Es werden Planabweichungen über 50.000 € dargestellt. Die Planabweichungen wurden vom FB Finanzen im Jahresabschluss detailliert aufgeführt und erläutert.

Wesentliche Planabweichungen 2015 in T€		
	mehr	weniger
bei den ordentlichen Erträgen	2.902,9	
Steuern und ähnliche Abgaben	979,0	
<i>davon</i>		
Gewerbesteuer		-3.698
Einkommensteuer	2.761	
Umsatzsteuer	885	
Grundsteuer	346	
Vergünstigungssteuer	598	
Familienleistungsausgleich	75	
Zuweisungen und Zuwendungen	841,8	
<i>davon</i>		
FAG-Zuweisungen Kleinkindbetreuung		-674
Kommunale Investitionspauschale	449	
Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft		-69
FAG-Zuweisungen Schulträgeraufgaben	277	
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuwendungen	341	
Öffentlich-rechtliche Entgelte	309,2	
<i>davon</i>		
Gebühren Baurechtsamt	166	
Gebühren der Ordnungsverwaltung	63	
Sporthallengebühren (Verrechnung mit Schulen und Vereinen)	240	
Kindertageseinrichtungen (Gebühren)		-193
privatrechtliche Leistungsentgelte	450,8	
<i>davon</i>		
Mieten und Pachten (inkl Verrechnung)	209	
Schadensregulierung	200	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	423,9	
<i>davon</i>		
Kostenerstattungen Feuerwehr	192	
Mittagessensversorgung Grundschulen	131	
AAG-Erstattungen	167	
Erstattungen Eigenbetriebe und verbundene Unternehmen		-177
Zinsen und ähnliche Erträge	83,9	
<i>davon</i>		
Zinserträge	84	
Aktivierete Eigenleistungen		-300,0
sonstige ordentliche Erträge	114,2	
<i>davon</i>		
Säumniszuschläge und Zinsen für Abgaben	71	
Bußgelder	56	
bei den ordentlichen Aufwendungen	376,0	
Personalaufwendungen		-1.463,8
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.230,4	
<i>davon</i>		
Hochbauunterhaltung	865	
Tiefbauunterhaltung		-118
Pflege der Grünanlagen	563	
Winterdienst und Straßenreinigung		-52
Erwerb und Unterhaltung von beweglichem Vermögen		-54
EDV-Aufwendungen	293	
Gebäudebewirtschaftung		-478
planmäßige Abschreibungen	462,1	
<i>davon</i>		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,4	
Transferaufwendungen	301,1	
<i>davon</i>		
Kreisumlage	543	
FAG-Umlage	372	
Gewerbesteuerumlage		-970
Kulturförderung (v.a. Erhöhung Zuschuss Hohenloher Freilandmuseum)	99	
Sportförderung	247	
Defizitabdeckung beim Eigenbetrieb Friedhöfe	67	
sonstige ordentliche Aufwendungen		-154,2
<i>davon</i>		
Erstattung von Zinsen bei der Abrechnung Gewerbesteuer aus Vorjahren	118	
Büromaterial, Porto, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Schülerbeförderung etc.		-223
Ergebnisverbesserung	2.526,9	

bei den davon-Positionen sind nur Abweichungen über 50 T€ dargestellt

4.1.2. Deckungsfähigkeit – Bereitstellung überplanmäßiger Mittel

Die Deckungsfähigkeit dient dem Zweck, die Haushaltsführung und die Mittelverwendung flexibler zu gestalten. Den Rahmen für die Ausgestaltung der Deckungsfähigkeit gibt grundsätzlich § 20 GemHVO.

§ 20 Abs. 4 GemHVO regelt, dass zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungen eines Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden können. Diese Regelung ermöglicht, Einsparungen bei konsumtiven Ansätzen zu Gunsten von investiven Auszahlungen umzuschichten, ohne dass überplanmäßige Auszahlungen oder Planänderungen erforderlich werden.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung der Mittelumschichtungen ist aufgefallen, dass Mittel vom investiven Finanzhaushalt in den Ergebnishaushalt umgeschichtet wurden. Grundlage hierfür ist die im Haushaltsplan festgelegte Budgetierungsrichtlinie, die auf einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vom 13.10.2014 verweist. In diesem Gemeinderatsbeschluss werden die Voraussetzungen für die Mittelumschichtung in den Ergebnishaushalt festgelegt.

Feststellung

Die überprüften Umschichtungen erfüllten diese Voraussetzungen.

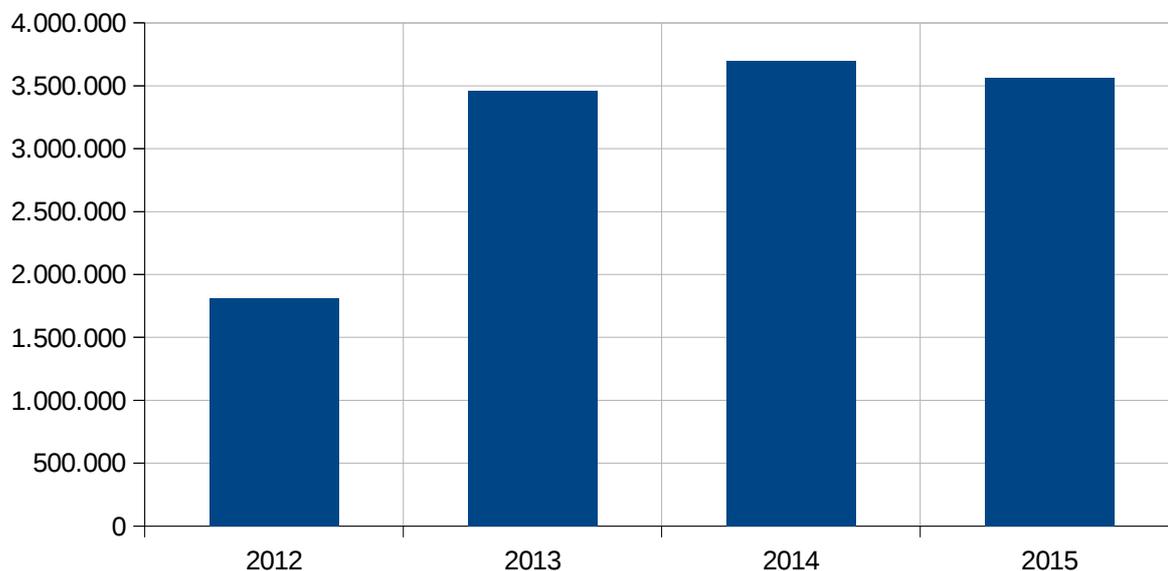
Für die auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vorgenommenen Umschichtungen sehen wir weiterhin eine Information der zuständigen Gremien als notwendig an.

4.2. Ermächtigungsübertragungen

Übertragene Ermächtigungen im Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung. In der Ergebnisrechnung wurden **3.564.545,88 €** Ermächtigungsübertragungen gebildet.

Ermächtigungsübertragungen Ergebnishaushalt



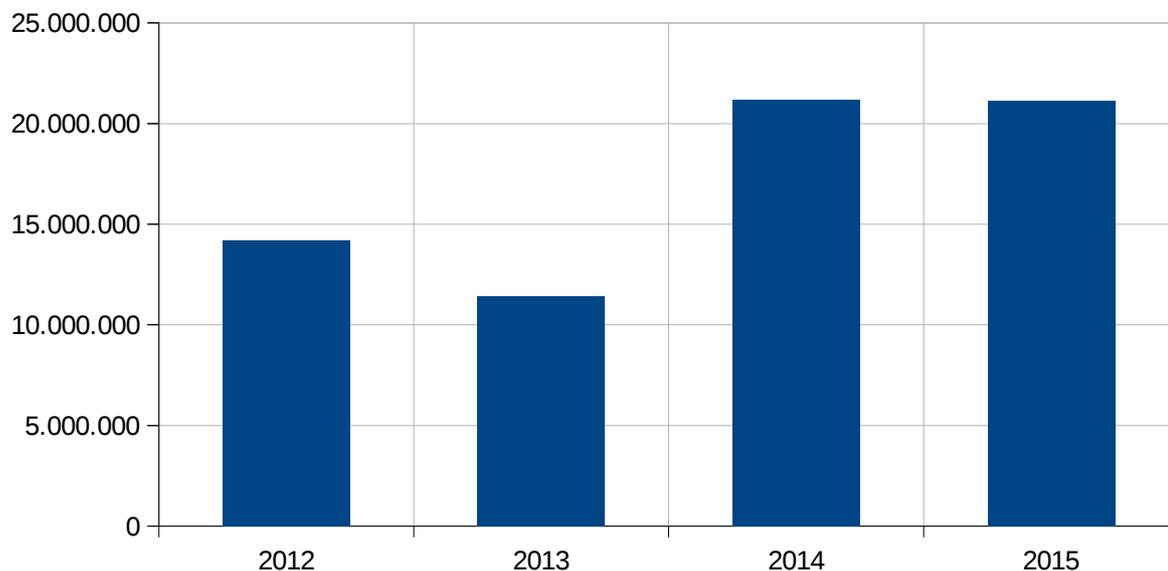
Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Hatten in der Kameralistik diese Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet, so erfolgt nach den Regelungen des neuen Haushaltsrechts die Ergebnisbelastung erst im Folgejahr.

Falls diese übertragenen Aufwandsansätze im Jahr 2016 vollständig in Anspruch genommen werden, hat dies zur Folge, dass sich der im ordentlichen Ergebnis eingeplante Fehlbetrag in Höhe von 2.999.600 € auf einen Fehlbetrag von rund 6.564.000 € erhöhen wird. Da das tatsächliche Ergebnis in den letzten Jahren immer deutlich besser ausgefallen ist, als die Planung, ist voraussichtlich von einem Fehlbetrag in dieser Höhe nicht auszugehen.

Übertragende Ermächtigungen im Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Mit Beschluss des Gemeinderats am 07.03.2016 wurden insgesamt **21.122.930,62 €** investive Ermächtigungsübertragungen beschlossen.

Investive Ermächtigungsübertragungen



Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, belasten aber auch gleichzeitig dessen Liquidität. Bei vollständiger Inanspruchnahme würde sich die ausgewiesene Liquidität im Jahr 2015 nahezu halbieren.

Diese hohen Mittelübertragungen zeigen, dass viele im Haushaltsjahr geplante Investitionen nicht realisiert werden konnten. Die Mittelveranschlagung sollte daher nur unter Beachtung von § 12 Abs. 2 GemHVO erfolgen. Das bedeutet, dass Mittel erst dann veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme sowie die voraussichtlichen Jahresraten und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Zukünftig sollte außerdem stärker auf die Umsetzbarkeit der Vorhaben in den einzelnen Planjahren geachtet werden.

4.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einnahmen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen, es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinanzrechnung schließt 2015 wie folgt ab:

Finanzrechnung		
	2014	2015
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.978.691,46 €	3.227.801,40 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-6.454.705,85 €	-6.753.530,18 €
Finanzierungsmittelüberschuss/Finanzierungsmittelbedarf	523.985,61 €	-3.525.728,78 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €
Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungen	-120.448,08 €	199.198,13 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	403.537,53 €	-3.326.530,65 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.	50.783.904,68 €	51.187.442,21 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.	51.187.442,21 €	47.860.911,56 €

Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel

Der Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition Liquide Mittel. Allerdings werden sämtliche zu Verfügung stehenden Geldanlagen sowie die Kassenkredite an die Eigenbetriebe der Stadt unter den Liquiden Mitteln geführt. § 22 GemHVO in Verbindung mit dem VwV Produkt- und Kontenrahmen legt eindeutig fest, welche Geldanlagen unter welcher Bilanzposition einzustufen sind. Mit der Kämmerei wurde abgestimmt, die unter den Liquiden Mitteln geführten Positionen zu überprüfen und dann entsprechend des Kontenrahmens die Zuordnung zu den Bilanzpositionen Liquide Mittel, Ausleihungen, Wertpapiere, Geldanlagen und übrige privatrechtliche Forderungen vorzunehmen. Die Kämmerei hat im Jahresabschluss dargelegt, wie die zukünftige Zuordnung sein wird und wird dies im Jahr 2016 auch im Finanzsystem so umsetzen (siehe auch Feststellungen unter 5.2.1.2 Finanzvermögen).

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen bzw. für die Schuldentilgung verwendet werden. Der im Jahr 2015 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von rund 3.228 T€ kann, da die Stadt keine Tilgungen zu zahlen hat, in voller Höhe zur Eigenfinanzierung der Investitionen verwendet werden.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2015 war der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen mit rund 6.754 T€ ungefähr so hoch wie im Vorjahr mit ca. 6.455 T€. Die durchgeführten Investitionen konnten im Jahr 2014 durch den hohen Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit komplett mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2015 war eine Finanzierung der Investitionen mit Eigenmitteln nur noch knapp zur Hälfte möglich. Der Rest konnte durch die bestehende Liquidität ohne Kreditaufnahmen getragen werden.

Berücksichtigt man die geplanten Investitionen aus der Finanzplanung und stellt die geplanten Ergebnisse der nächsten Jahre gegenüber, zeigt sich, dass die Investitionen die Liquidität vollständig kompensieren werden. Um dann die stetige Aufgabenerfüllung als oberstes Ziel der Haushaltswirtschaft (§ 77 GemO) weiterhin sicherstellen zu können sollte berücksichtigt werden, dass finanzielle Mittel nur begrenzt zur Verfügung stehen. Dazu ist eine ständige Bedarfsüberprüfung im Gesamtzusammenhang der kommunalen Aufgabenstellung im Abgleich mit den finanziellen Möglichkeiten notwendig.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. Da der städtische Haushalt schuldenfrei ist, ist der Saldo bei 0 €. Ab dem Jahr 2016 sind auch für den städtischen Haushalt Darlehen eingeplant.

Bereich	Schuldenstand insgesamt				
	Stand in € 31.12.2011	Stand in € 31.12.2012	Stand in € 31.12.2013	Stand in € 31.12.2014	Stand in € 31.12.2015
Kämmerei- haushalt	0	0	0	0	0
Eigenbetrieb Abwasser	37.557.397	39.947.602	40.750.361	42.136.297	42.216.683
Eigenbetrieb Werkhof	2.258.599	2.069.119	1.880.682	1.694.259	1.534.588
Eigenbetrieb Friedhöfe	4.468.592	3.637.500	3.525.500	3.412.500	3.050.000
EB Touristik und Marketing	0	0	0	0	0
Gesamt	44.284.588	45.654.221	46.156.543	47.243.056	46.801.271

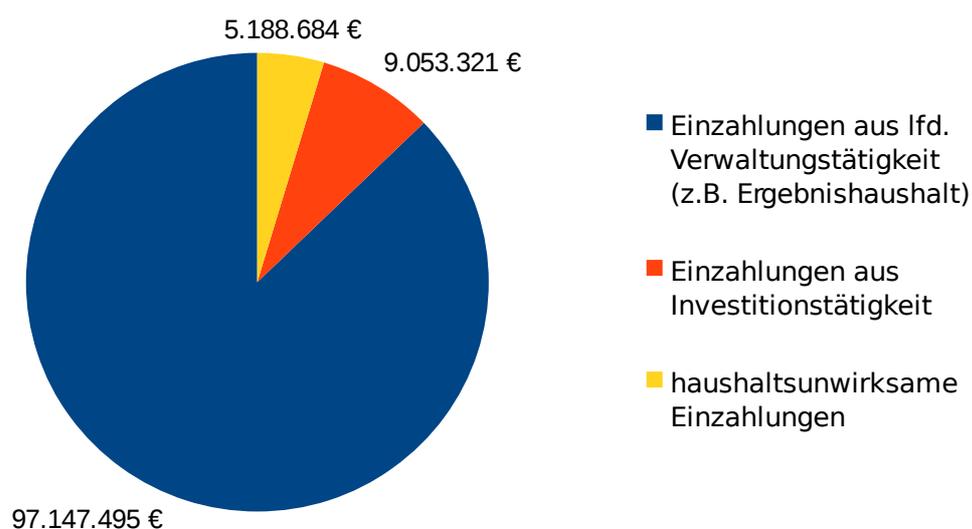
Es ist zwar erfreulich, dass der städtische Haushalt schuldenfrei ist, dennoch sind für das Gesamtbild der finanziellen Situation auch die Schulden der städtischen Eigenbetriebe zu berücksichtigen. Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 46 Mio. €. Bei der Betrachtung der Gesamtverschuldung ist zu berücksichtigen, dass der Kämmereihaushalt den Eigenbetrieben Trägerdarlehen von insgesamt ca. 6,3 Mio. € gewährt hat.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

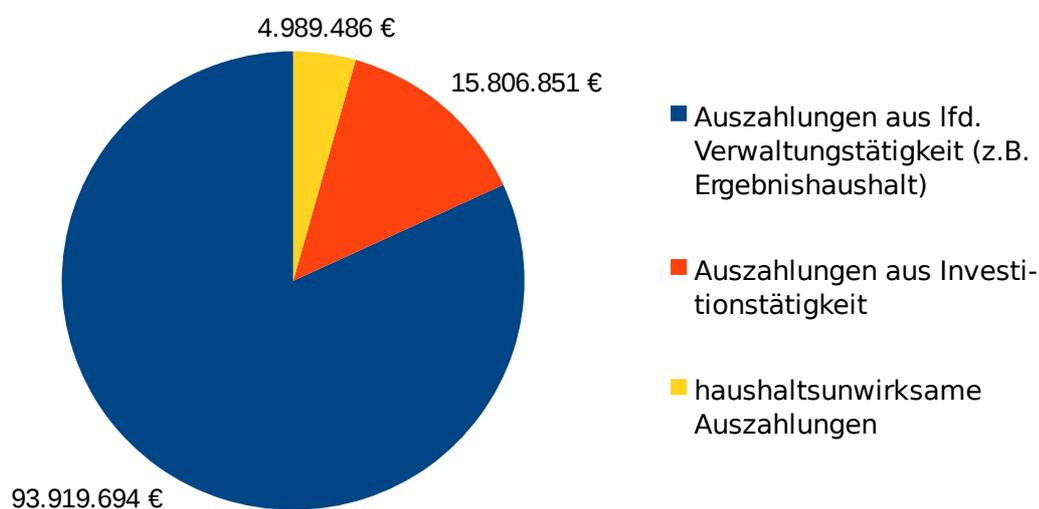
Haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2015 wie folgt dar:

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	5.188.684,33 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-4.989.486,20 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	199.198,13 €

Struktur der Einzahlungen



Struktur der Auszahlungen



5. Teil Bilanz

5.1. Bilanz zum 31.12.2015

Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2015

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung			
	Bilanz		Veränderung
	31.12.14	31.12.15	
	T€	T€	T€
Aktiva			
Immaterielles Vermögen	167	158	-9
Sachvermögen	222.334	228.210	5.876
Finanzvermögen	98.748	95.739	-3.009
Aktive Rechnungsabgrenzung	196	155	-41
geleistete Investitionszuschüsse	3.632	5.471	1.839
	325.077	329.733	4.656
Passiva			
Basiskapital	247.963	247.963	0
Rücklagen	22.281	22.926	645
Sonderposten	46.905	50.292	3.387
Rückstellungen	75	108	33
Verbindlichkeiten	3.587	4.232	645
Passive Rechnungsabgrenzung	4.266	4.212	-54
	325.077	329.733	4.656

Nach § 42 GemHVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern diese nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Hierzu gehören insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt auch die Angabe der Vorbelastung für jede Art in einem Betrag zu.

Für die Notwendigkeit dieses Vermerks ist die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme ausreichend. Die Angaben unter die Bilanz sind in jedem Fall vollständig aufzunehmen, auch dann, wenn mit einer Inanspruchnahme überhaupt nicht gerechnet wird. Die Beträge sind in voller Höhe und unsaldiert auszuweisen. Eine Darstellung ausschließlich an anderer Stelle wie z.B im Rechenschaftsbericht oder im Anhang ist nach § 42 GemHVO nicht zulässig.

Die von der Stadt Schwäbisch Hall übernommenen Bürgschaften sind daher mit der Höhe der Hauptschuld zum Bilanzstichtag anzugeben. Zum 31.12.2015 hatten die von der Stadt übernommenen Bürgschaften eine Gesamtsumme in Höhe von 181.615 T€, davon rund 168.213 T€ Ausfallbürgschaften zugunsten der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Da Bürgschaften eine vertraglich zwingende Verpflichtung zur Folge haben können, sollte bei diesem erheblichen Umfang das damit verbundene Risiko stets im Fokus behalten werden.

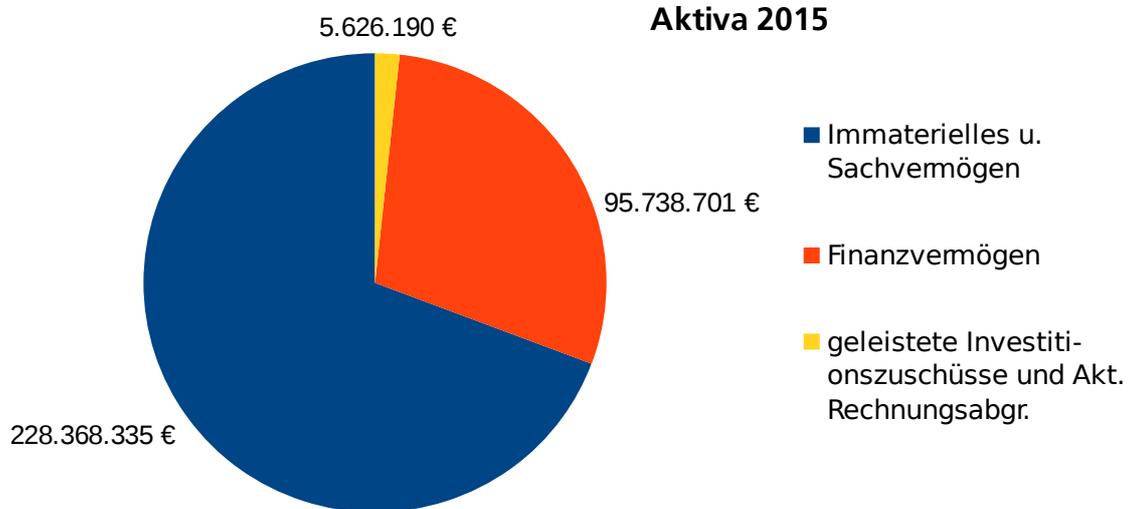
Die Angabe der übertragenen Haushaltsermächtigungen sind zusätzlich zur Darstellung im Anhang auch unter der Bilanz, zumindest summarisch, aufzuführen.

Zu der Darstellung der möglichen Belastung künftiger Haushaltsjahre gehören auch Gewährverträge, oder auch Rechtsgeschäfte, die einer Bürgschaft oder einem Gewährvertrag wirtschaftlich gleichkommen. Auch noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen wären, soweit solche bestehen, unter der Bilanz zu vermerken.

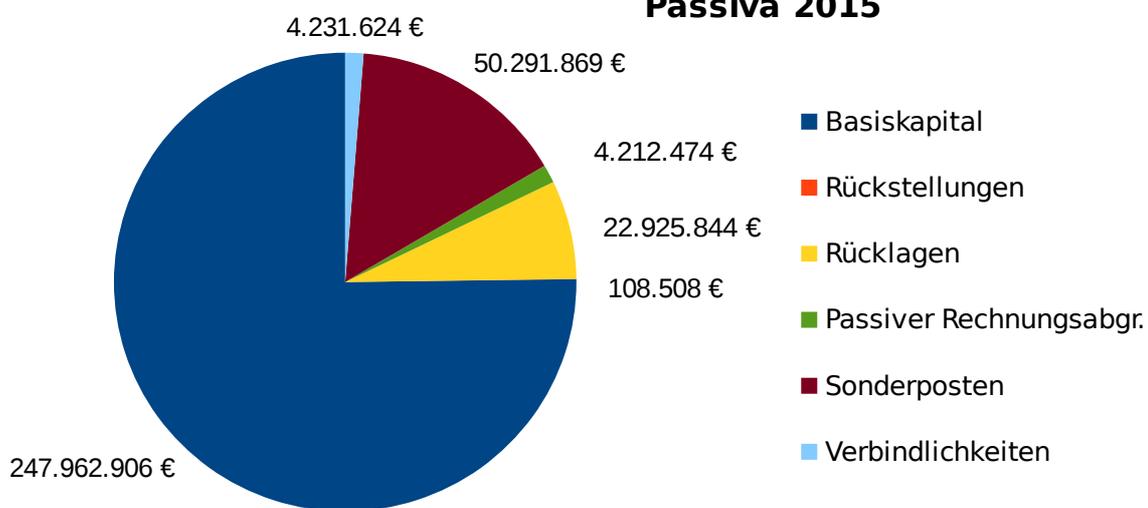
Feststellung

Der Vermerk über die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sollte - auch bei der bloßen Möglichkeit der Inanspruchnahme - künftig aufgenommen werden.

Aktiva 2015



Passiva 2015



5.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

5.2.1. Aktiva

5.2.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände				
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abschreibungen	Stand 31.12.2015	
167.042 €	27.397 €	-36.144 €	158.294 €	

Die Zu- und Abgänge betreffen DV Software und Lizenzen. Für die Abschreibung ist nach § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, vorrangig die örtliche Einschätzung über die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gegenstandes. Die Abschreibungstabelle NKHR gibt Empfehlungen zu Nutzungsdauern. Diese gibt eine Nutzungsdauer von vier Jahren für Betriebssysteme und Netzwerke an, für Spezialsoftware kann eine Nutzungsdauer von bis zu sieben Jahren angesetzt werden. Der FB Finanzen setzt in der Regel bei Software und Lizenzen 10 Jahre Nutzungsdauer an.

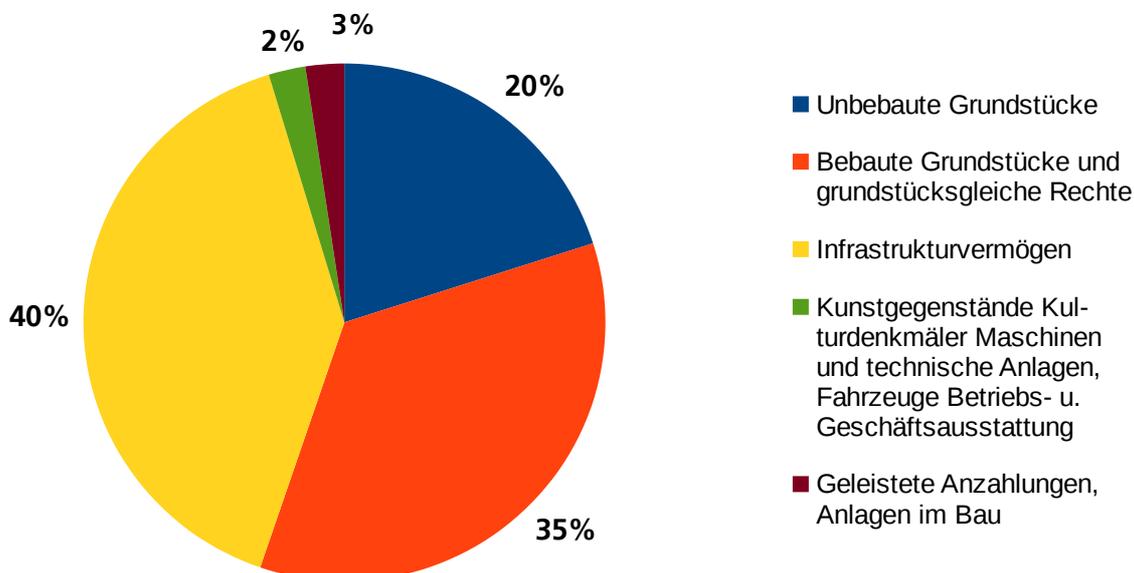
Feststellung

Der FB Finanzen hat die Nutzungsdauern überprüft und neu definiert.

5.2.1.2. Sachvermögen

Sachvermögen					
	Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015	%
Unbebaute Grundstücke	46.997.658 €	377.922 €	-1.604.351 €	45.771.229 €	20
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	78.686.963 €	4.698.425 €	-3.094.328 €	80.291.060 €	35
Infrastrukturvermögen	88.866.928 €	5.567.515 €	-2.991.783 €	91.442.660 €	40
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler Maschinen u. Technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsaustattung	5.568.199 €	318.159 €	-647.828 €	5.238.529 €	2
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.214.392 €	7.299.406 €	-4.047.237 €	5.466.562 €	3
Summe Sachvermögen	222.334.140 €	18.261.428 €	-12.385.527 €	228.210.040 €	100

Sachvermögen der Stadt Schwäbisch Hall zum 31.12.2015



Mit 40% stellt das Infrastrukturvermögen den größten Vermögenswert innerhalb des Sachvermögens dar und ist im Jahr 2015 um 2,58 Mio. € angestiegen. Auch die Position Bebaute Grundstücke hat sich um rund 1,6 Mio. € erhöht und nimmt mit 35% den zweiten großen Teil des Sachvermögens ein. Insgesamt ist die Bilanzposition Sachvermögen um rund 5,9 Mio. € angestiegen.

Die planmäßige Abschreibungen beliefen sich auf rd. 6.626.000 €.

Feststellung

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.1.3. Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abschreibungen	Stand 31.12.2015
40.031.009 €	824.000 €	0 €	40.855.009 €
Sonstige Beteiligungen			
132.361 €	190 €	0 €	132.550 €
Sondervermögen			
2.271.759 €	1.500.000 €	0 €	3.771.759 €

Die Zugänge bei den Stadtwerken und beim Eigenbetrieb Werkhof sowie die Korrekturbuchung an der Beteiligung des Zweckverbands Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken wurden richtig dargestellt.

Ausleihungen

Ausleihungen			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
52.383 €	516 €	-9.490 €	43.410 €

Als Ausleihungen werden langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen. Die Ausleihung dient dabei der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Die Mindestlaufzeit von Ausleihungen beträgt ein Jahr. Zu den Ausleihungen gehören auch langfristige Darlehen der Gemeinde an z.B. Eigenbetriebe oder Vereine, die allerdings auch eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben müssen.

Ausleihungen an „Dritte“

Wie im letzten Bericht bereits dargelegt, bestehen zwei Darlehen an einen privaten Darlehensnehmer. Diese Darlehen erfüllen nicht die Kriterien einer Ausleihung, da diese weder dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen noch öffentliche Aufgaben erfüllen. Daher gehören diese Darlehen auch nicht zum Aufgabenspektrum der Stadt.

Um die Darlehensschulden zu bedienen werden die Darlehensraten meist mit Forderungen verrechnet. Trotzdem können nicht die gesamten Raten geleistet werden und müssen teilweise auch angemahnt oder sogar ins Folgejahr übertragen werden.

Sonstige Einlagen

Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen. Unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Abs. 2 GemO) sollen die in absehbarer Zeit nicht benötigten Gelder aus dem Kassenbestand (Liquide Mittel) herausgenommen werden und möglichst ertragbringend angelegt werden. Dennoch ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Sicherheit für diese Geldanlage besteht und die Mittel bei Bedarf bzw. für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sind.

Alle Gelder, die nicht mehr dem Kassenbestand oder den Sichteinlagen zugeordnet werden können, da es an der sofortigen Verfügbarkeit fehlt, die aber gleichzeitig eine Laufzeit unter einem Jahr haben, sind unter den sonstigen Einlagen zu bilanzieren (Bilanzkonto 1492).

Unter dieser Bilanzposition gibt es bisher keine Ansätze. Die im Jahresabschluss aufgeführten Geldanlagen werden vom Fachbereich Finanzen zukünftig richtig unter den sonstigen Einlagen bilanziert.

Liquide Mittel

Liquide Mittel			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
51.187.442 €	921.696.489 €	-925.023.019 €	47.860.912 €

Als Liquide Mittel der Gemeinde sind alle Bestände in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die jederzeit für Kassenzwecke, d.h. für den laufenden Zahlungsverkehr frei verfügbar sind. Sobald nicht jederzeit eine Verwendung als Zahlungsmittel möglich ist, da es vertragliche Beschränkungen gibt oder auch Gebühren dafür anfallen ist es nach dem Kontenrahmen nicht möglich diese Bestände unter den Liquiden Mitteln zu führen. Die im Jahresabschluss unter dieser Position aufgeführten Bestände werden vom Fachbereich Finanzen zukünftig unter der richtigen Bilanzposition Sonstige Einlagen oder Ausleihungen geführt. Die hier geführten Kassenkredite zukünftig unter der Bilanzposition übrige privatrechtliche Forderungen.

Entsprechend dem Kontenrahmen für Baden-Württemberg werden die liquiden Mittel unterschieden in

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (hierzu gehören Girokonten und Geldmarktkonten)
- Kassenbestand
- Handvorschüsse.

Die Bestände sind als Teil des Finanzvermögens zum Bilanzstichtag mit ihrem Nominalwert anzusetzen, eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig. Der Endbestand an Zahlungsmitteln aus der Finanzrechnung muss mit dem Bestand an Liquiden Mitteln übereinstimmen.

Die Investitionen müssen nach Abzug des Zahlungsmittelüberschusses aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 3.227.801,40 € noch mit 3.525.728,78 € aus liquiden Mitteln finanziert werden. Dazu kommen noch die investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 21.122.930,62 €, so dass insgesamt eine Inanspruchnahme der Liquiden Mittel in Höhe von 24.648.659,40 € möglich wäre. Die im Jahresabschluss ausgewiesene Liquidität würde sich dadurch halbieren.

Forderungen

Forderungen			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
5.072.997 €	120.776.720 €	-122.774.657 €	3.075.060 €

Die GPA hat in ihrem Prüfbericht vom 11.02.2015 darauf hingewiesen, dass die an die Eigenbetriebe ausgeliehenen Kassenkredite nicht unter den Liquiden Mitteln, sondern unter den übrigen privatrechtlichen Forderungen Konto 1691 zu bilanzieren sind. Der Kassenkredit hat beim Eigenbetrieb die Aufgabe Liquiditätsschwankungen zu überbrücken und die Zahlungsbereitschaft der Kasse zu gewährleisten. Zivilrechtlich handelt es sich um verzinsliche Darlehen im Sinne des BGB.

Feststellungen der Prüfung

Die im Jahresabschluss dargestellte zukünftige Zuordnung erfüllt bis auf die gewährten Kassenkredite an die Eigenbetriebe Werkhof (350 T€) und Abwasserbeseitigung (1.230 T€) die Voraussetzungen der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen Baden-Württemberg. Gewährte Kassenkredite sollten bei den übrigen privatrechtlichen Forderungen bilanziert werden. Mit der Kämmerei wurde abgestimmt, dass im Jahr 2016 diese Anpassungen auch in der Finanzsoftware Finanz + durchgeführt werden (siehe auch Prüfbemerkung zum Zahlungsmittelbestand/Liquide Mittel).

Es sollte darauf geachtet werden, dass der für die Darlehen an eine Privatperson vereinbarte Tilgungsplan eingehalten wird und keine weiteren Darlehen in dieser Form gewährt werden.

Forderungsmanagement

Die Stadtkasse ist für die Mahnung und Beitreibung offener Forderungen zuständig. Erst nach mehrmaligen Mahnungen, Pfändungsandrohungen bzw. Kontopfändungen werden Kleinbeträge bis 30 € niedergeschlagen. Bei höheren Forderungen wird die Beitreibung an die Gerichtsvollzieher weitergeleitet. Die Kosten für die Zwangsvollstreckung betragen 2015 rund 13.400 €.

Aufgrund der Prüfung der Nebenforderungen wurde bemerkt, dass bei Gewerbesteuernachzahlungszinsen die Anzahl der Erlässe der Forderungen höher als üblich waren. Das EDV-Programm Steuer+ (Modul vom Rechnungswesen Finanz+) rechnet die Gewerbesteuernachzahlungszinsen automatisch aus und der Betrag wird ebenfalls automatisch verbucht. Es gibt gewisse Steuerfälle (sog. Rückwirkendes Ereignis nach §233a AO), bei denen die Frist zur Berechnung der Gewerbesteuernachzahlungszinsen später eintritt.

Dies kann im Moment mit Steuer+ nicht abgebildet werden, so dass der Steuerzahler zunächst einen zu hohen Steuerbescheid erhält. Um dies korrigieren zu können, wird der zu hohe Betrag ganz bzw. teilweise „erlassen“ und in Finanz+ auch als Erlass gebucht.

Unserer Ansicht sollte hier nicht von „Erlass“ gesprochen werden, da dies einen falschen Eindruck beim Steuerzahler erwecken könnte. Ein Erlass hat andere formale Voraussetzungen, die hier nicht erfüllt sind.

Wir empfehlen daher, dass die Ursache für die fehlerhaften bzw. fehlenden Festsetzungsmöglichkeiten der Nachzahlungszinsen behoben werden. Die Fa. Dataplan müsste für diese Fälle, die sicher auch in anderen Kommunen auftreten, die Möglichkeit einer manuellen Berechnung schaffen.

5.2.1.4. Abgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
196.076 €	155.074 €	-196.076 €	155.074 €

Rechnungsabgrenzungsposten sind selbständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als RAP werden beispielsweise Beamtengehälter, Nebenkostenvorauszahlungen wie Stromabschläge und Telefonentgelte für das folgende Jahr gebucht.

Feststellung

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Zuwendungen			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
3.631.638 €	2.146.976 €	-307.497 €	5.471.117 €

Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Im Jahr 2015 wurden Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt 2.147 T€ ausbezahlt.

Investive Zuwendungen an Dritte werden zur Aufgabenerfüllung anstelle oder im Interesse der Gemeinde gewährt und auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Sie sind analog der vereinbarten Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzuschreiben. Die Abschreibung der städtischen Zuschüsse erfolgt demnach nach der vereinbarten Laufzeit und nicht nach der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes.

Feststellung

Die stichprobenartige Überprüfung der Sonderposten für geleistete Zuwendungen ergab, dass die Ansätze in der Bilanz dem Grunde und der Höhe nach richtig sind.

5.2.2. Passiva

5.2.2.1. Basiskapital

Basiskapital			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
247.962.906 €	0 €	0 €	247.962.906 €

An der Bilanzposition Basiskapital gab es keine Änderungen.

Feststellung

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.2.2. Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen

Rücklagen und zweckgebundene Rücklagen in €				
Bezeichnung	01.01.15	Zuführung	Entnahme	31.12.15
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.826.476,26	0,00	-1.409.979,41	9.416.496,85
				9.416.496,85
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	10.784.696,93	2.030.720,28	0,00	12.815.417,21
				12.815.417,21
Zweckgebundene Rücklage Jagdpachten Ortsteile	22.798,28	17.804,37	-3.672,60	36.930,05
Rücklage aus Stellplatzablösebeiträgen	559.000,00	10.000,00	0,00	569.000,00
Zweckgebundene Rücklage Instandhaltung Gemeindestraßen	63.645,00	0,00	0,00	63.645,00
Zweckgebundene Rücklage Dr. Gerd Wunder Preis	8.437,04	13,59	-500,00	7.950,63
Zweckgebundene Rücklage Stadtarchiv	16.404,21	0,00	0,00	16.404,21
	670.284,53	27.817,96	-4.172,60	693.929,89
Rücklagen gesamt				22.925.843,95

Feststellung

Der Jahresfehlbetrag ist nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Da der Fehlbetrag durch die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden kann findet § 25 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Gleichzeitig wird der Überschuss aus dem Sonderergebnis der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind, dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.2.3. Sonderposten

Sonderposten für Investitionszuweisungen, Spenden und unentgeltlicher Erwerb			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
9.011.620 €	529.283 €	-699.065 €	8.841.838 €

Empfangene investive Zuweisungen und Beiträge, Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten auf der Passivseite darzustellen. Es wird zwischen drei Arten von Sonderposten unterschieden:

- 2110 0000 Sonderposten für Investitionszuweisungen:
 Verschiedene Zuweisungen sind für investive Maßnahmen im Berichtsjahr in Höhe von rund 2.175 T€ eingenommen worden.

- 2120 0000 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen:
 Erschließungsbeiträge sind als Sonderposten auszuweisen. Sie werden analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Straße aufgelöst, d.h. sie reduzieren damit die Abschreibungen der Straße. Im Jahr 2015 wurden Sonderposten für Erschließungsbeiträge in Höhe von ca.1.340 T€ und für Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 38 T€ gebildet.
- 2190 0000 und 2190 2000 Sonstige Sonderposten:
 Spenden und unentgeltlicher Erwerb von Vermögensgegenständen sind als Sonstiger Sonderposten zu passivieren und analog der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen. Rund 2.072 T€ sind im Berichtsjahr eingegangen. Nahezu der komplette Zugang stammt aus der Eigentumsübertragung von Grundstücken und Straßen von der HGE an die Stadt.

Feststellung

Bei den Sonderposten wurde ein Betrag in Höhe von 75 T€ mit „Spenden für Sozialzwecke“ bilanziert. Auf Nachfrage der Revision wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um einen Kassenrest aus dem letzten kameralen Abschluss handelt. Die Kämmerei hat diesen Betrag nun umgebucht und einer zweckgebundene Rücklage zugeführt. Vom Fachbereich 50 Jugend, Schulen und Soziales wird nun eine Aufstellung erarbeitet, aus der hervorgeht, wie sich der Betrag im einzelnen zusammensetzt.

5.2.2.4. Rückstellungen

Rückstellungen			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
75.207 €	74.802 €	-41.500 €	108.508 €

Bei den Rückstellungen ist zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen zu unterscheiden. Liegen die in § 41 Abs. 1 Nr. 1-6 GemHVO genannten Voraussetzungen vor, sind für die dort aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Bei der gebildeten Rückstellung handelt es sich um eine Lohn- und Gehaltsrückstellung für Altersteilzeit. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtrückstellung nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO.

Feststellungen

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind, dem Grunde und der Höhe nach richtig.

5.2.2.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen (Leibrenten)

Verbindlichkeiten aus Leibrenten			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
781.613 €	0 €	-48.814 €	732.799 €

Bei Leibrentenverträgen handelt es sich um Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, daher werden diese auch unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten geführt und werden in der Anlage Schuldenübersicht dargestellt.

Übrige Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
2.805.312 €	127.213.407 €	-126.519.894 €	3.498.825 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z.B. Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge), die einseitig von den Vertragspartnern im ausgewiesenen Umfang bereits erfüllt sind, jedoch von der Stadt Schwäbisch Hall noch nicht beglichen wurden (Auszahlung steht noch aus). Bilanziert werden hier auch Umsatzsteuer, Kautionen und Sicherheitseinbehalte.

Die Verbindlichkeiten umfassen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (2.934.005,70 €). Der hohe Stand zum Jahresende ist dadurch verursacht, dass die Rechnungen im Januar 2016 noch ins alte Jahr 2015 gebucht wurden, da die Leistungen in diesem Jahr erbracht und periodengerecht zugeordnet wurden. Allein der Eigenbetrieb Werkhof hatte noch ausstehende Rechnungen von rd. 580.000 €. Weitere Rechnungssteller sind die Stadtwerke für die Periode 12/2015 mit rd. 241.000 €. Dazu kommen noch die Personalkosten der Beamten von 362.073 €.

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Gemäß § 6 der Dienstanordnung über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln muss ein Auftrag in das Finanzbuchhaltungsprogramm erfasst werden, wenn das Auftragsvolumen 1.500 € brutto übersteigt. Dies gilt für alle Aufträge, der investiven Maßnahmen im Finanzhaushalt und der Querschnittsbudgets (Bauunterhalt) des

Fachbereich Planen und Bauen 60 im Ergebnishaushalt. Dadurch werden die Haushaltsmittel für die erfassten Bauaufträge gebunden und für die später eingehende Rechnung „reserviert“.

Bei der Durchsicht der Belege ist aufgefallen, dass in zahlreichen Fällen die Anlage des Auftrags in Finanz+ erst nach oder zeitgleich mit dem Eingang der Rechnung durchgeführt wird.

Feststellung

Dieses Vorgehen widerspricht der Dienstanordnung. Eine genaue Auskunft über die bewirtschafteten Mittel ist unterjährig nicht möglich, wenn Aufträge nicht erfasst sind. Vor allem führt es oft dann zu Schwierigkeiten, wenn die Haushaltsmittel am Ende des Haushaltsjahres verbraucht bzw. bewirtschaftet sind. Dadurch reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr aus, so dass zusätzliche Mittel beantragt werden müssen. Das bedeutet im Ergebnis, dass Mittel zum Teil bewirtschaftet werden, die gar nicht vorhanden sind. Die Dienstanordnung ist daher unbedingt einzuhalten.

5.2.2.6. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung			
Stand 01.01.2015	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2015
4.265.612 €	37.014 €	-90.152 €	4.212.474 €

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie werden aus rein abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter dieser Position wurden die bereits im Jahr 2011 eingekommene Erbbauzinsen für den ZOB-Parkplatz gebucht. Dieser wird jährlich entsprechend der Nutzungsdauer des dazugehörigen Gegenstandes aufgelöst.

Einzahlungen, deren Fälligkeit erst im Folgejahr besteht, wie beispielsweise verschiedene Steuern, Gebühren und Entgelte sowie eingezahlte Mieten für die Nutzung im Folgejahr wurden als RAP gebucht.

Feststellung

Die stichprobenartige Überprüfung der RAP ergab, dass diese dem Grunde und der Höhe nach richtig gebucht wurden.

5.2.3. Eckdaten der Bilanz

Schlussbilanz Stadt zum 31.12.2015					
Aktiva			Passiva		
	T€	Anteil		T€	Anteil
Immaterielles Vermögen	158	0,05%	Kapitalposition	270.889	82,15%
			- Basiskapital	247.963	75,20%
Sachvermögen	228.209	69,21%	- Rücklagen aus Ordentl. Ergebnis	9.416	2,86%
- unbebaute Grundstücke	45.771	13,88%	- Rückl. aus Übersch. Sondererg.	12.815	3,89%
- bebaute Grdst. (Gebäude)	80.291	24,35%	- Zweckgebundene Rücklagen	694	0,21%
- Infrastrukturvermögen	91.443	27,73%	Fehlbeträge ordentl. Ergebnis	0	0,00%
- Kunstgegenstände	812	0,25%			
- Maschinen, techn. Anlagen	2.400	0,73%	Sonderposten	50.292	15,25%
- Betriebs- u. Geschäftsausstattung	2.026	0,61%	- für Investitionszuweisungen	27.557	8,36%
- Anlagen im Bau	5.466	1,66%	- für Investitionsbeiträge	18.074	5,48%
			- für sonstiges	4.661	1,41%
Finanzvermögen	95.739	29,04%	Rückstellungen	108	0,03%
- Anteile an verb. Unternehmen	40.855	12,39%	- Lohn- und Gehaltsrückstellungen	108	0,03%
- Beteiligungen, Kap.Einlagen	133	0,04%	- sonstige Rückstellungen	0	0,00%
- Sondervermögen	3.772	1,14%			
- Ausleihungen	43	0,01%	Verbindlichkeiten	4.232	1,28%
- Öff.-rechtl. Forderungen	2.109	0,64%	- die Krediten wirtsch. gleichk.	733	0,22%
- Forderungen Transferleistungen	135	0,04%	- aus Lieferungen u. Leistungen	3.357	1,02%
- priv.-rechtl. Forderungen	831	0,25%	- aus Transferleistungen	24	0,01%
- liquide Mittel	47.861	14,52%	- sonstige	118	0,04%
Abgrenzungsposten	5.626	1,71%	Abgrenzungsposten	4.212	1,28%
- aktive Rechnungsabgrenzung	155	0,05%	- passive Rechnungsabgrenzung	4.212	1,28%
- Sonderposten	5.471	1,66%			
	329.733	100,00%		329.733	100,00%

6. Teil Tiefen- und Sonderprüfungen

6.1. Vorlage von Verträgen nach § 126 GemO

Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit dem Bürgermeister, Gemeinderäten, Ortsvorstehern und Ortschaftsräten sind nach § 126 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, also dem Regierungspräsidium vorzulegen. Ziel ist die Transparenz der Verwaltung und der gewählten Vertreter zu dokumentieren. Dadurch wird auch dargestellt, dass sich diese Personen durch die Tätigkeit und ihren Einfluss in der Gemeindeverwaltung keine unberechtigten Vorteile verschaffen. Die Vorlage ist daher auch im Interesse der am Vertrag Beteiligten, die sonst evtl. Angriffen wegen angeblicher Vorteile ausgesetzt sind. Es muss bereits der Beschluss des Gemeinderats über den Vertragsentwurf und nicht erst der abgeschlossene Vertrag vorgelegt werden.

Momentan erhält das Regierungspräsidium von der Stadt Schwäbisch Hall nur die Unterlagen über Grundstücksgeschäfte. Im Jahr 2015 gab es darüber hinaus Verträge die der Rechtsaufsichtsbehörde nach Beschlussfassung nicht vorgelegt wurden. Zukünftig sollten daher auch diese Beschlüsse über Verträge der Gemeinde vorgelegt werden. Diese Vorschrift umfasst alle Verträge der Gemeinde, auch die der Eigenbetriebe.

6.2. Handyverträge

Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Eigenbetriebe nutzen Mobilgeräte. Die Nutzung wird unterschiedlich gehandhabt. Gesamt betrachtet nutzt die Stadtverwaltung sieben Handyanbieter. Teilweise werden Verträge abgeschlossen, andere wiederum laden die Mobilgeräte mit Guthaben auf. Es besteht kein einheitliches Verfahren zur Nutzung, Kauf oder zur Verlängerung von Handyverträgen.

Der FB Hauptverwaltung hat für seinen Zuständigkeitsbereich die Handyverträge bereits geprüft und stellt in den Fällen, in denen es wirtschaftlich ist, auf prepaid Verträge um. Auch außerhalb des FB Hauptverwaltung sollten die Konditionen und Tarife unter diesen Gesichtspunkten überprüft werden. Unter Umständen könnten durch einheitliche Verträge oder die Umstellung auf Prepaid bessere Konditionen und Tarife erreicht werden.

Weiter sind vor Auslandsreisen, soweit möglich, Pakete mit Sprach,- und Datenvolumen zu buchen, damit nur vorher kalkulierbare Kosten entstehen.

6.3. Bewirtschaftungsbefugnisse

Die Dienstanweisung über die Bewirtschaftung und Anordnung von Haushaltsmitteln gilt für die Dienststellen der Stadtverwaltung und für die Schulen. Sie regelt die Höchstgrenzen für die Bewirtschaftung von Mitteln. Zuletzt wurde die Dienstanweisung zum 01.08.2014 geändert. Schulleitungen der Grundschulen stehen 2.500 € zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung. Hierzu haben sie auch eine per-

sönliche rechtsgeschäftliche Vollmacht erhalten. Beschaffungen über diesem Höchstbetrag müssen vor der Beauftragung mit dem FB 50 Jugend, Schule und Soziales abgestimmt und dort bewirtschaftet werden.

Die Dienstanweisung wurde von den Grundschulen nicht in jedem Fall eingehalten. Bestellungen und Beauftragungen der Grundschulen gingen über 2.500 € hinaus und enthielten nicht die erforderlichen Verfügungen des FB 50.

Der FB 50 sollte darauf hinwirken, dass die Befugnisse eingehalten werden.

6.4. Personalwesen

Entwicklung der Personalkosten

Im Haushaltsplan war der Planansatz für die Stadt ohne Eigenbetriebe 25.068.708 € hoch. Das Rechnungsergebnis 2015 betrug 23.604.954,85 € und lag um 1.463.753,15 € unter den geplanten Personalaufwendungen (-5,8%).

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen um 919 T€ deutlich angestiegen. Hauptgrund hierfür war der Ausbau der Betreuung in den Kindertagesstätten.

Jahr	Stadt	EB Abwasser	EB Werkhof (bis 2005 inkl. Friedhöfe)	EB Friedhöfe (ab 2006)	EB Touristik und Marketing (ab 2008)	Gesamt Personal- aufwand
2001	24.503.654	648.359				25.152.013
2002	22.891.674	654.114				23.545.788
2003	18.185.288	675.287	4.328.326			23.188.901
2004	17.590.911	592.211	4.204.481			22.387.603
2005	17.744.701	708.152	4.597.595			23.050.448
2006	17.439.203	543.587	4.769.186	39.924		22.791.901
2007	17.157.025	591.290	4.364.665	45.624		22.158.604
2008	17.398.263	654.246	4.225.473	41.721	562.146	22.881.849
2009	18.337.545	738.165	4.404.391	33.740	571.706	24.085.547
2010	18.491.173	745.257	4.287.386	33.881	599.506	24.157.203
2011	19.511.908	680.765	4.249.776	33.103	702.818	25.178.370
2012	20.640.225	787.514	4.224.072	30.488	727.251	26.409.550
2013	21.709.390	750.785	4.292.252	30.709	764.289	27.547.425
2014	22.686.055	794.796	4.710.326	33.482	764.308	28.988.967
2015	23.604.955	819.964	4.754.171	33.057	790.980	30.003.127

1. Aus den Gesamtkosten der Stadt wurden die Aufwendungen für Schlachthof und Bestattungsinstitut heraus gerechnet.

2. Reisekosten und Aufwendungen für Aus- und Fortbildung sind in den Personalkosten nicht enthalten.

3. Der Aufwand der Eigenbetriebe beinhaltet auch nicht die Personalkostenverrechnungen mit der Stadt.

4. Zum 01.01.2006 wurde der Eigenbetrieb Friedhöfe aus dem EB Werkhof ausgegliedert.

5. Zum 1.1.2008 wurde die frühere TMG in den EB Touristik und Marketing Schwäbisch Hall umgewandelt.

6. Der Personalaufwand der Eigenbetriebe enthält jeweils die gebildeten Rückstellungen.

Prüfung der Tarifumstellung im Bereich der Erzieher/Innen und Sozialpädagogen/Innen

Der Tarifabschluss vom 30.09.2015 für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes hatte rückwirkend zum 01.07.2015 einige Veränderungen im Personalwesen zur Folge.

Zum einen wurden Entgeltgruppen und deren Zuordnung geändert und zum anderen wurde die Dauer, die die Beschäftigten in den Erfahrungsstufen sind (Stufenlaufzeit), nur für einzelne Entgeltgruppen verkürzt. Der Tarifvertrag ist sehr umfangreich und soll hier nicht weiter erläutert werden.

- Die Umstellung erfolgte pünktlich.
- In zwei von 180 Fällen wurden die neuen Entgeltgruppen, die der Tarifvertrag vorsieht, nicht übernommen, da Stelleninhalte geändert wurden. Die Verfahren bezüglich dieser Eingruppierung sind noch offen.
- Die Überprüfung der Stufenlaufzeiten wurde in Stichproben durchgeführt. Der neue Tarifvertrag sah in der Entgeltgruppe S 8b eine Verkürzung der Stufenlaufzeit von 8 auf 6 Jahren vor. Diese Änderung wurde noch nicht erfasst. Auswirkungen auf die Gehaltsauszahlungen hatte diese Verkürzung der Stufenlaufzeit noch nicht.

Die geprüften Fälle wurden mit dem Fachbereich Hauptverwaltung besprochen. Der Fachbereich Revision erwartet hierzu noch Rückmeldung.

Prüfung der Verbuchung der Personalkosten im Finanz+

Seit dem Haushaltsjahr 2012 gibt es Differenzen in der Verbuchung der Personalkosten zwischen dvv.Personal und Finanz+. In Summe wurden 10.658,30 € zu viel als Aufwand und gleichzeitig auch zu hohe Verbindlichkeiten gebucht. Ursächlich für die Differenzen ist die Schnittstelle, die die Daten aus dvv.Personal (ein SAP-Modul) ins autonome Finanzwesen Finanz+ verbucht.

Die Möglichkeit, Testläufe durchzuführen, besteht mit einem autonomen Finanzwesen nicht. Die Daten sind nach der Durchführung des Laufs sofort echt im Finanz+ verbucht. Fehler müssen manuell im Nachhinein korrigiert werden, zum Beispiel wenn sich Kostenstellen der Personalfälle ändern oder wenn ein Arbeitnehmer innerhalb der Verwaltung wechselt.

Beide Systeme arbeiten mit völlig unterschiedlichen Buchungsabläufen. Stimmen die Ist-Zahlen im dvv.Personal, bedeutet dies nicht automatisch eine Übereinstimmung der Verbuchungen im Finanz+.

Dadurch werden die geleisteten Gehaltsvorschüsse bzw. deren Rückzahlungen falsch dargestellt. Diese müssen manuell in Finanz+ und dvv.Personal gebucht werden. In den Folgemonaten werden diese Vorschüsse vom Gehalt abgezogen, aber nicht automatisch im Personalaufwand und den Verbindlichkeiten in Finanz+.

Vom Fachbereich Finanzen wurde inzwischen ein Leitfaden erarbeitet, wie die Verbuchung und anschließende Kontrolle der Personalkostenabwicklung erfolgen soll.

Stellenplan – Ausweis von unbesetzten Stellen im Fachbereich 10

Der Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan ist gem. § 80 Abs. 4 i.V.m. § 57 GemO Pflichtbestandteil der Haushaltssatzung und verbindliche Grundlage der Personalwirtschaft. Er enthält die im jeweiligen Haushaltsjahr voraussichtlich zur Aufgabenerfüllung erforderlichen und voraussichtlich besetzbaren Planstellen der Beamten und der Beschäftigten (gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO).

In der Stellenübersicht 2016 sind im Teilhaushalt 3 insgesamt 16 unbesetzte Stellen enthalten, die mit N.N. (Platzhalter für einen Namen) gekennzeichnet sind. Diese Stellen sind zum Teil in Teilzeit, in verschiedenen Gehaltsstufen bzw. Beamten- und Beschäftigten-Stellen. Die Stellenübersicht basiert auf dem Stellenplan, in dem auch diese unbesetzten Stellen enthalten sind. Dieser Stellenpool von unbesetzten Stellen hat sich über die Jahre hinweg gebildet, so dass hier nicht nur Sachbearbeiterstellen enthalten sind, sondern auch zwei Stellen in A 13 bzw. eine in EG 15.

Die Erfordernis, hoch dotierte Stellen über Jahre hinweg als unbesetzt auszuweisen, ist unseres Erachtens nicht gegeben. Vielmehr widerspricht dieses Vorgehen, einen Stellenpool vorzuhalten, den Haushaltsgrundsätzen „Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit“.

Die GPA hat hierzu in ihrem Geschäfts- und Finanzbericht 2016 aktuell Stellung genommen.

Zitat: „Die Orientierung an der Besetzbarkeit der Planstellen soll eine durch einen überdimensionierten Stellenplan betriebene „personelle Vorratswirtschaft“ vermeiden. Eine solche wäre unzulässig.“

Beispiel: die Stelle in EG 15 war einige Zeit doppelt besetzt, nach dem Eintritt in den Ruhestand des Stelleninhabers im Sommer 2015 wurde die Stelle dem FB 10 zugeordnet und als N.N. gekennzeichnet. Somit ist die Stelle weiterhin auch in den Haushaltsjahren 2016/17 im Stellenplan enthalten (ein kw-Vermerk wurde nicht hinterlegt).

6.5. Kassenprüfungen

Prüfungsauftrag

Nach § 112 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt u.a. die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und den Eigenbetrieben.

Gem. § 1 Abs. 1 GemPrO ist bei der Gemeindekasse (Stadtkasse - Hauptkasse) einmal jährlich und bei Zahlstellen, die einen Jahresumsatz von 2.000 € überschreiten, alle 2 Jahre eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

In früheren Jahren mussten Zahlstellen grundsätzlich alle 2 Jahre überprüft werden, nach dem 2006 neu gefassten Abs. 3 der GemPrO, sind Zahlstellen mit jährlichen Einnahmen und Ausgaben von regelmäßig zusammen nicht mehr als 2.000 € nur noch in „angemessenen Zeitabständen“ (die Praxis der Kommunalverwaltung geht hier von einem Zeitraum zwischen 3 und 5 Jahren aus) zu prüfen.

Die Prüfungspflicht wurde außerdem auf Handvorschüsse von mehr als 500 € beschränkt, Handvorschüsse bis 500 € unterliegen nach den Bestimmungen der GemPrO keiner Prüfungspflicht mehr. Damit obliegt die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung dieser Kassen dem jeweils zuständigen Dienststellenleiter. Auf diesen Sachverhalt haben wir in einem Schreiben an alle Amts- und Dienststellenleiter bereits im Oktober 2001 hingewiesen.

6.5.1. Unvermutete Prüfung der Stadtkasse

Die unvermutete Prüfung der Stadtkasse wurde am 24.09.2015 durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestand am Prüfungstag einschließlich der Erstellung und Abwicklung der Fremden Finanzmittel bzw. Schwebeposten.

Der Kassen-Ist-Bestand bei der Stadt, der Stiftung zum Heiligen Geist sowie den Eigenbetrieben Werkhof, Abwasserbeseitigung und Friedhöfe stimmte am Prüfungstag mit dem Kassen-Soll-Bestand überein.

Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlagen, offene Forderungen der Stadt und der Eigenbetriebe. Unerledigte Prüfungsbemerkungen aus früheren Jahren gab es keine. Die Prüfung ergab, dass die Kasse einwandfrei geführt wird, Bücher und Belege vorhanden und auf dem Laufenden waren.

Geldanlagen

Vor jeder Geldanlage werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt. Der Abschluss erfolgt i.d.R. über einen Vermittler, aber direkt mit der betreffenden Bank.

Alle Geldgeschäfte werden zwar grundsätzlich nur mit Banken getätigt, es wurden bei der Stadt jedoch auch 2015 Gelder bei der Eigengesellschaft HGE sowie den Eigenbetrieb Friedhöfe angelegt. Die Hospitalstiftung legte Gelder bei den Stadtwerken, der HGE und beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung an.

Insgesamt hatte die Stadt zum Prüfungszeitpunkt Geldanlagen von rd. 48,85 Mio. €, die Hospitalstiftung hatte knapp 16,5 Mio. € angelegt.

Offene Forderungen der Stadt

Die Prüfung beschränkte sich auch in diesem Jahr auf die stichprobenartige Kontrolle einzelner Bereiche. Die offenen Forderungen auch aus früheren Jahren werden in einer Debitorenliste erfasst und von der Stadtkasse überwacht. Das Mahn- und Beitreibungswesen war nicht zu beanstanden. Der Kassenverwalter hat eine „Interne Dienstanweisung offene Forderungen“ erstellt. Diese dient als Leitfaden für eine effektive und wirtschaftliche Beitreibung offener städtischer Forderungen.

Niederschlagungen

Schulden, die über einen längeren Zeitraum nicht beigetrieben werden können, werden entweder erlassen (Forderung erlischt) oder niedergeschlagen. Die Niederschlagung erfolgt unter Eintrag ins Vormerkbuch, d.h. die Forderung bleibt bestehen und kann evtl. zu einem späteren Zeitpunkt beigetrieben werden. Diese Niederschlagungsliste wird vom Kassenverwalter in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. eine neue Beitreibung versucht.

Über die Niederschlagungen wird je nach Höhe des Betrages von der Kämmerei, dem Oberbürgermeister, dem Ausschuss (VFA) oder dem GR entschieden.

Im Zuge der Umstellung auf die Doppik müssen die Forderungen in der Bilanz mit der voraussichtlich realisierbaren Höhe und nicht allein mit der nominellen Höhe angegeben werden. Dies hat zur Folge, dass der Forderungsbestand jährlich neu bewertet werden muss.

Offene Forderungen der Eigenbetriebe

- Werkhof
Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 730.104,81 € offen (d.h. bereits fällig bzw. erst in Rechnung gestellt). Städtische Fachbereiche haben Rechnungsbeträge von 702.912,96 € offen. Die Zahlungsmoral hat sich stetig verbessert. Im Gegensatz zu den Vorjahren müssen weniger offene Rechnungen angemahnt werden.
- Abwasserbeseitigung
Hier gibt es offene Forderungen von 1.166.823,13 €, davon sind die meisten Forderungen gestundet. Die Stundungen betreffen landwirtschaftliche Flächen, sobald sich die Nutzung ändert, werden die Stundungen aufgehoben.
- Friedhöfe
Gebührenbescheide von 77.750,87 € sind zum 22.10.2015 noch offen. Mit einigen Gebührenschuldern wurde Ratenzahlung vereinbart.

6.5.2. Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Touristik und Marketing

Unvermutete Prüfung der Sonderkasse des EB Touristik und Marketing

Die unvermutete Kassenprüfung wurde erstmalig am 18.11.2015 vom FB Revision durchgeführt. Geprüft wurde die Übereinstimmung des Kassen-Soll-Bestandes mit dem Kassen-Ist-Bestandes am Prüfungstag. Weitere Prüfungsschwerpunkte waren Geldanlegen, Führung eines Zeitbuches und Fertigung der Tagesabschlüsse, die Kassensicherheit und zudem wurden alle Kassen der Mitarbeiterinnen geprüft.

Der Kassen-Ist-Bestand stimmte mit dem Kassen-Soll-Bestand überein. Die Kassenbestände betragen zum Zeitpunkt der Prüfung 1.139.145,10 €.

Prüfungsbemerkungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden für alle Konten einmal monatlich Kontoauszüge erstellt. Diese Kontoauszüge wurden von der Buchhaltung mit den Buchungen im System Addison überprüft. Dies entspricht einer kaufmännischen Buchhaltung wie es eine GmbH kennt, allerdings entspricht dies nicht dem Eigenbetriebsrecht in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung. In § 22 GemKVO und in der DA Sonderkasse für den EB Touristik und Marketing sind Tagesabschlüsse und das Führen von Zeitbüchern gefordert.

Kassensicherheit

Die einzelnen Kassen der Mitarbeiterinnen werden täglich auf den Mindestbestand abgerechnet. Während der Prüfung ist aufgefallen, dass die Kassenmappen für jeden sichtbar in einer Box auf dem Schreibtisch im hinteren Bereich lagen. Nicht benötigte Kassenmappen bleiben nach unserem Hinweis seitdem im Tresor.

6.5.3. Prüfung der Zahlstellen im FB 32

Die Zahlstellen im FB 32 wurden im Zeitraum Dezember 2015 bis Januar 2016 überprüft.

Werden Gebühren für einen abgeschlossenen Fall (z.B. Beantragung eines Personalausweises, Kirchenaustritt usw.) eingenommen, müssen diese sofort in Finanz+ verbucht werden. Diese Verbuchung in Finanz+ erfolgte in wenigen Fällen erst verspätet. Dies hatte zur Folge, dass Ist- und Sollbestände nicht übereinstimmten. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass eine verspätete Verbuchung vor allem bei EC-Zahlungen Schwierigkeiten in der Durchführung des Tagesabschlusses bei der Stadtkasse zur Folge hat.

Zunächst mussten diese Fälle nachgebucht werden. Danach konnte die Überprüfung der Zahlstellen abschließend erfolgen.

Es stimmten alle Barbestände der Kassen mit den Sollbeständen überein.

6.6. Finanzsoftware Finanz+ der Fa. Dataplan

Sowohl die eingesetzte Finanzsoftware als auch deren praktische Anwendung haben sich seit 2010 stetig verbessert. Wesentlich dazu beigetragen hat die gute Zusammenarbeit zwischen dem FB Finanzen und der Fa. Dataplan, die notwendige Softwareanpassungen zum Teil auch kurzfristig umsetzt.

Bemängelt werden muss, dass nicht mehr genutzte bzw. gepflegte Berichte weiter im System erscheinen. Wichtig wäre aber auch, dass Updates vor dem Einspielen durch die Fa. Dataplan umfassend geprüft werden. Dass nach Updates Berichte von vergangenen und buchungstechnisch abgeschlossenen Jahren nicht mehr übereinstimmen oder nicht mehr aufgerufen werden können, dürfte nicht vorkommen.

Derzeit wird die Software durch die Gemeindeprüfungsanstalt geprüft und testiert.

6.7. Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Volkshochschule

Prüfungsauftrag

Gemäß § 22 der Vereinssatzung wird die Jahresrechnung der Volkshochschule Schwäbisch Hall e.V. dem Fachbereich Revision der Stadt Schwäbisch Hall zur Prüfung übergeben. Der FB Revision hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen der Jahresrechnung 2015 am 04. Februar 2016 erhalten. Der Prüfbericht wurde der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

Prüfungsumfang

In Stichproben wurden sowohl die Rechnungsbelege auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert, als auch die Buchungen auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Prüfung umfasste ebenfalls die Kontrolle der Abschlusszahlen im Vergleich zu den Abschlüssen der Bankkonten sowie die Kontrolle der Summen- und Saldenlisten der Buchhaltung.

Jahresabschluss 2015

1. Rechnungsergebnis lt. Summen- und Saldenliste (Zusammenstellung)

Einnahmen 2015	1.346.225,54 €
Ausgaben 2015	1.355.399,71 €
Mindereinnahme 2015	-9.174,17 €

2. Vergleich der Abschlusszahlen mit den Konten

Kontostände zum 01.01.2015	
Sparkasse Girokonto	36.574,42 €
Sparkasse AS Gaildorf	782,67 €
VR Bank Giro	6.119,45 €
VR Bank Geldmarktkonto	235.603,91 €
Bar-Kassen (einschl. Gaildorf)	3.345,27 €
Summe	282.425,72 €

Kontostände zum 31.12.2015 (lt. Kontoauszug/buchungsmäßig erfasst)

Sparkasse Girokonto	24.172,65 €
Sparkasse AS Gaildorf	1.067,23 €
VR Bank Giro	16.756,98 €
VR Bank Geldmarktkonto	228.750,48 €
Bar-Kassen (einschl. Gaildorf)	2.504,21 €
Summe nach Konten und Kassen 31.12.2015	273.251,55 €
Summe nach Konten und Kassen 01.01.2015	282.425,72 €
Differenz der Kontostände 2015	-9.174,17 €

Damit stimmen die buchungsmäßig erfassten Kontostände mit den Büchern (Summen- und Saldenliste - Zusammenstellung) überein.

3. Abschluss der Buchhaltung

Der Abschluss 2015 wurde im Januar 2016 erstellt. Die erforderlichen Unterlagen wurden dem Fachbereich Revision der Stadtverwaltung am 04. Februar 2016 zur Prüfung vorgelegt.

4. Barkassen

In der VHS gibt es 3 Barkassen, über deren Einnahmen und Ausgaben von 3 Mitarbeiterinnen jeweils ein Kassenbuch geführt wird.

In den Kassen befanden sich im Jahr 2015 folgende Barbeträge (es wurden lediglich die monatlichen Anfangsbestände erfasst):

Kassenbücher 2015									
Datum	Kassenbestand				An Bank	Ausgaben			
	Kasse S	Kasse H	Kasse V	Summe		Kasse S	Kasse H	Kasse V	Summe
01.01.	1.663,87	371,43	885,09	2.920,39		669,97	285,28	82,40	1.037,65
01.02.	3.178,90	543,65	1.663,28	5.385,83	6.000	376,40	775,56	5,35	1.157,31
01.03.	3.073,10	662,09	641,93	4.377,12	5.000	874,00	208,36	104,54	1.186,90
01.04.	1.625,50	1.661,23	410,44	3.697,17	4.000	9,50	508,97	167,73	686,20
01.05.	1.742,00	841,76	437,41	3.021,17		181,65	10,95	133,62	326,22
01.06.	2.530,35	1.411,31	1.528,79	5.470,45	5.000	168,90	230,97	179,73	579,60
01.07.	1.869,45	1.026,84	790,06	3.686,35	2.500	52,40	118,89	62,61	233,90
01.08.	2.128,05	1.064,95	242,45	3.435,45		0,00	0,00	24,45	24,45
01.09.	2.128,05	1.081,95	385,00	3.595,00	6.000	76,73	138,53	17,67	232,93
01.10.	1.335,02	1.779,92	670,73	3.785,67	4.000	406,09	149,91	172,97	728,97
01.11.	990,93	3.348,31	958,26	5.297,50	4.500	778,63	521,52	25,86	1.326,01
01.12.	1.618,80	1.140,29	678,15	3.437,24	4.000	457,99	261,03	157,25	876,27
Schnitt	1.990,34	1.244,48	774,30	4.009,11	41.000	337,69	267,50	94,52	699,70
2014	3.510,07	954,55	687,52	5.152,15	30.490	338,88	160,92	98,96	598,76

Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, dass sich in der VHS bis zu ca. 5.500 € (Vorjahr 10.000 €) durchschnittlich 4.009 € (Vorjahr 5.152 €) Bargeld befinden, obwohl durchschnittlich lediglich ca. 700 € (Vorjahr 598 €) Barauslagen anfallen, von denen sicherlich die „größeren“ Beträge auch überwiesen werden könnten.

In der Hauptkassens (Kasse S) sind monatlich im Durchschnitt 1.990 € (Vorjahr 3.510 €) Bargeld vorhanden; dem gegenüber stehen Ausgaben pro Monat mit 338 € (Vorjahr 339 €).

Wie in den Vorjahren wird darauf hingewiesen, dass die Barkassenbestände immer noch oft viel zu hoch sind, was in Anbetracht der naheliegenden Hausbank unnötig ist und vermieden werden kann und auch vermieden werden sollte, da ein hoher Bargeldbestand - auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - ein „Gefahrenpotential“ darstellen kann (Einbruch, Überfall, Diebstahl). Der derzeit ohnehin niedrige Guthabenzins macht eine Erwähnung des Zinsverlustes nachrangig bzw. erübrigt sich.

Es wird nochmals nachdrücklich empfohlen, die in Abschnitt III. Zahlungsverkehr der Dienstanweisung der Stadtkasse (siehe Intranet: Öffentlicher Info Store – Dienstvereinbarungen) sowie die in der hierzu erlassenen Anlage 1 vom 14.09.2012 genannten Bestimmungen analog zu übernehmen; natürlich angepasst auf die Bedürfnisse der Barkassen der VHS. (DA über die Verwaltung der Zahlstellen und Handvorschüsse § 7 Abs. 2: „Beträge, die den zulässigen Kassenhöchstbestand von 1.000 € je Zahlstelle übersteigen, sind unverzüglich auf das Konto ... einzuzahlen“).

Evaluierung

1. Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan 2015

Planansatz und Ergebnis 2015 sowie Vergleich mit dem Vorjahr (2014)

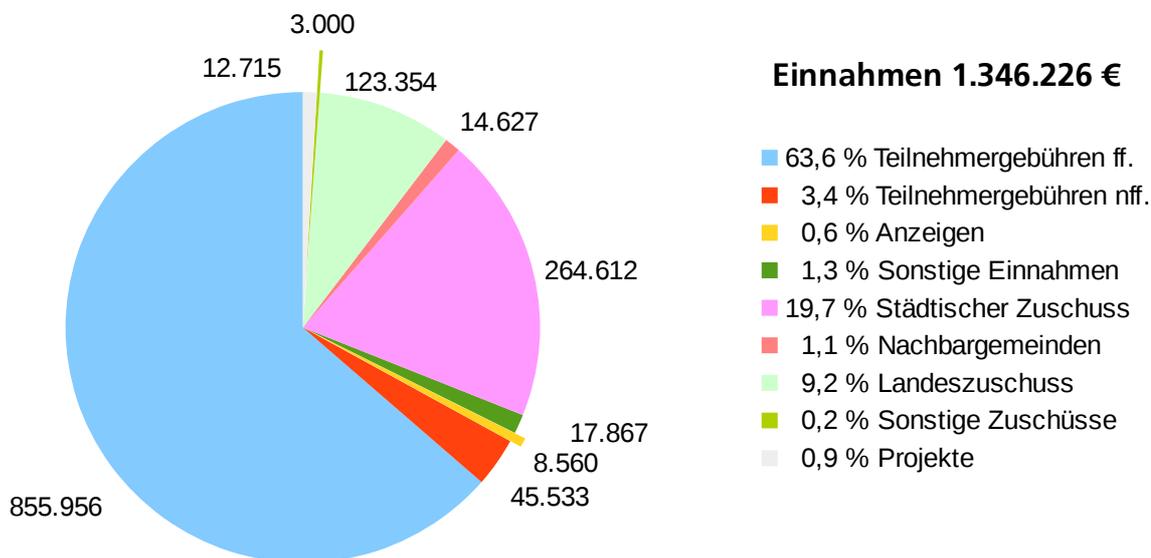
Einnahmen	2015		Differenz		Ergebnis 2014	Differenz zum Vj.	
	Planansatz	Ergebnis	in €	in %		in €	in %
1. Teilnehmergebühren ff.	760.000	855.956	95.956	12,6	798.696	57.261	7,2
2. Teilnehmergebühren nff	75.000	45.533	-29.467	-39,3	57.705	-12.172	-21,1
3. Einnahmen aus Anzeigen	10.000	8.560	-1.440	-14,4	8.903	-343	-3,9
4. Sonstige Einnahmen	11.500	17.867	6.367	55,4	28.786	-10.919	-37,9
Zuschüsse							
5. Stadt	262.000	264.612	2.612	1,0	282.200	-17.587	-6,2
6. Landkreis	0	0	0		0	0	
7. Nachbargemeinden	16.000	14.627	-1.373	-8,6	14.746	-119	-0,8
8. Land	118.000	123.354	5.354	4,5	99.590	23.765	23,9
9. Sonstige Zuschüsse	2.000	3.000	1.000	50,0	2.200	800	36,4
10 Projekte	17.000	12.715	4.285	25,2	10.975	1.740	15,9
Summen Einnahmen	1.271.500	1.346.226	74.726	5,9	1.303.799	42.426	3,3

Ausgaben	2015		Differenz		Ergebnis 2014	Differenz zum Vj.	
	Planansatz	Ergebnis	in €	in %		in €	in %
1. Personalausgaben	470.000	475.024	5.024	1,1	448.697	26.327	5,9
2. Honorare	500.000	524.947	24.947	5,0	489.603	35.344	7,2
3. Sachausgaben							
Geschäftsausgaben	13.500	9.507	-3.993	-29,6	9.283	225	2,4
Anschaffungen	58.000	63.537	5.537	9,5	46.044	17.494	38,0
Porto, Telefon	14.500	13.688	-812	-5,6	15.436	-1.748	-11,3
Mieten	48.500	48.916	416	0,9	54.878	-5.962	-10,9
Bewirtschaftungskosten	70.000	73.805	3.805	5,4	51.758	22.047	42,6
Reisekosten	1.500	1.834	334	22,3	862	973	112,9
Versicherungen	2.000	1.498	-502	-25,1	1.647	-149	-9,1
Lehr-, Lernmittel	12.000	15.150	3.150	26,3	12.907	2.243	17,4
Programm, Werbung	55.000	48.980	-6.020	-10,9	52.498	-3.518	-6,7
Mitgliedsbeiträge	17.500	16.810	-690	-3,9	17.613	-802	-4,6
Projekte	18.500	18.291	-209	-1,1	13.942	4.350	31,2
Beteiligungen (Quam, AWO)	25.000	25.000	0	0,0	0	25.000	
4. Allgemeine Kosten	13.500	18.411	4.911	36,4	14.645	3.766	25,7
Summen Ausgaben	1.319.500	1.355.400	35.900	2,7	1.229.811	125.589	10,2
Überschuss/Fehlbetrag	-48.000	-9.174			73.988		
Übertrag		282.426			208.437		
Gesamtergebnis		273.252			282.426		

Die manuell gefertigte Haushaltsübersicht mit Einnahmen und Ausgaben entspricht in einigen Positionen nicht den Konten in der Finanzbuchhaltung. In dieser Tabelle sind die verschiedenen Konten der Finanzbuchhaltung verdichtet, d.h. einzelne Konten der Fibu werden summarisch in diese Tabelle übertragen.

Auf das Ergebnis 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 9.174,17 € hat dies jedoch keine Auswirkungen. 2. Einnahmen:

2. Einnahmen:



Bei den **Teilnehmergebühren der förderfähigen Kurse (ff)** wurde sowohl der Planansatz als auch das Vorjahresergebnis erheblich überschritten. Sie lagen mit 855.956 € um 95.956 € (12,6%) über dem Haushaltsansatz und um 57.261 € (7,2 %) über dem Vorjahresergebnis (798.696 €). Ursache hierfür sind die 1.817 Mehrunterrichtseinheiten gegenüber 2014 (im Wesentlichen Deutsch-Kurse).

Wie bereits im Vorjahr wurde auch 2015 bei den **nicht förderfähigen Teilnehmergebühren (nff)** sowohl der Planansatz als auch das Vorjahresergebnis erheblich unterschritten. Der Planansatz wurde um 29.467 € (39,3 %) das Vorjahresergebnis um 12.172 € (21,1 %) unterschritten. Dies verwundert, da sich die Unterrichtseinheiten erhöht haben (siehe Tabelle - Die Entwicklung der VHS auf einen Blick). Grund für die Wenigereinnahmen ist der Rückgang an Firmenkursen im Bereich „Sprachen“.

Die **Einnahmen aus Anzeigen** lagen, wie im Vorjahr um 1.440 € (14,4 %) unter dem Haushaltsansatz (Vorjahr -11,1 %).

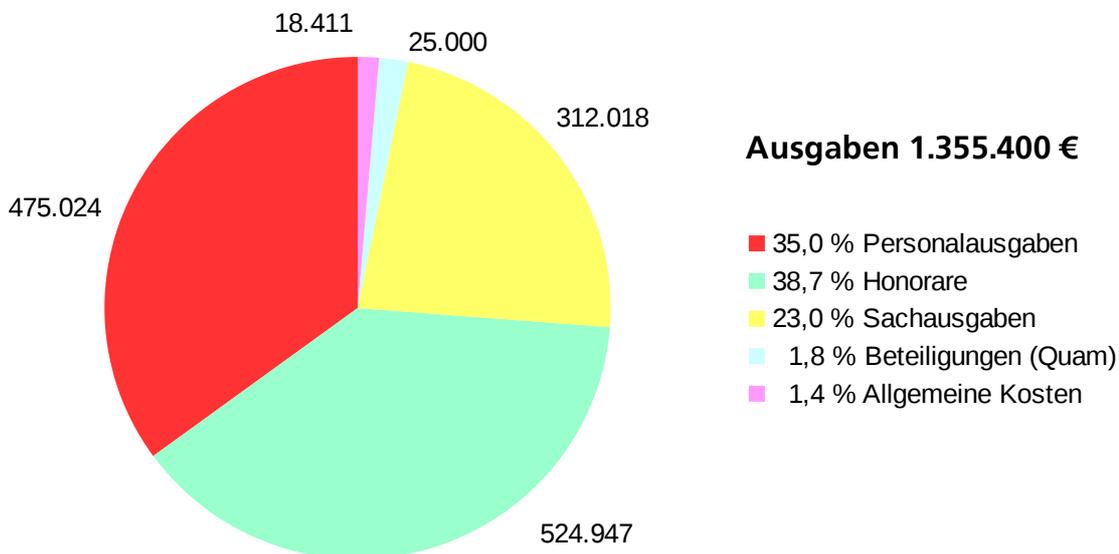
Bei den **Sonstigen Einnahmen** wurde der Ansatz um 6.367 € (55,4 %; Vorjahr: 10.486 € = 57,3 %) überschritten. Das Vorjahresergebnis wurde aber nicht erreicht, da 2015 eine Betriebskostenrückerstattung der GWG und Mehreinnahmen bei den langfristigen Vermietungen zu erheblichen Mehreinnahmen geführt haben.

Die **Zuschüsse** weichen im Ergebnis nur unwesentlich vom Ansatz ab. Der um 23.765 € höhere Zuschuss des Landes wird durch den um 17.587 € geringeren Zuschuss der Stadt in etwa ausgeglichen.

Dem Ansatz von 1.271.500 € stehen tatsächliche **Gesamteinnahmen** von 1.346.226 € (jeweils ohne Überträge aus Vorjahren und ohne Berücksichtigung der Außenstände) gegenüber. Die VHS hat somit 74.726 € (5,9 %) mehr eingenommen als im Haushalt geplant.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Einnahmen um 42.426 € bzw. 3,3 % gestiegen.

3. Ausgaben:



Bei den **Personalausgaben** entspricht das Ergebnis (475.024 €) dem Haushaltsansatz. Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich Mehrausgaben mit 26.327 € bzw. 5,9 %. Der Aufwand des Geschäftsführers, der städtischer Mitarbeiter ist, wird von der Stadt bewusst nicht in Rechnung gestellt, da er gleichzeitig die Leitungsfunktion für das Haus der Bildung inne hat. Für die Leistungen weiterer städtischer Mitarbeiter wird, wie in den Vorjahren, keine Erstattung vorgenommen.

Bei den **Honoraren** liegt das Ergebnis mit 524.947 € um 24.947 € (5 %) über dem Planansatz. Dies entspricht einer Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahr um 35.344 € (7,2 %).

Da die Honorare für die letzten Veranstaltungen des Haushaltsjahres erst im Frühjahr des nächsten Jahres abgerechnet werden, sind in diesem Bereich, wie jedes Jahr, weitere Ausgaben zu erwarten.

Die **Sachausgaben** betragen insgesamt 312.018 € und sind damit beinahe deckungsgleich mit dem vorgesehenen Planansatz (311.000 €). Im Vergleich zu 2014 wurden in diesem Bereich 35.152 € (12,7 %) mehr ausgegeben.

Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr sind im Bereich Ausstattung (B&G, GWG z.B. 4.524 € Farbmultifunktionssystem, 2.167 € Deckensegel, 3.793 Safe, Schrank, Tisch Stühle, 1.603 € Sportgeräte u.a., zus. 17.494 € = 38 %) und in gestiegenen Bewirtschaftungskosten (22.047 € = 42,6 %) begründet.

Bei den **Allgemeinen Kosten** wurde der Ansatz um 4.911 € (36,4 %) überschritten.

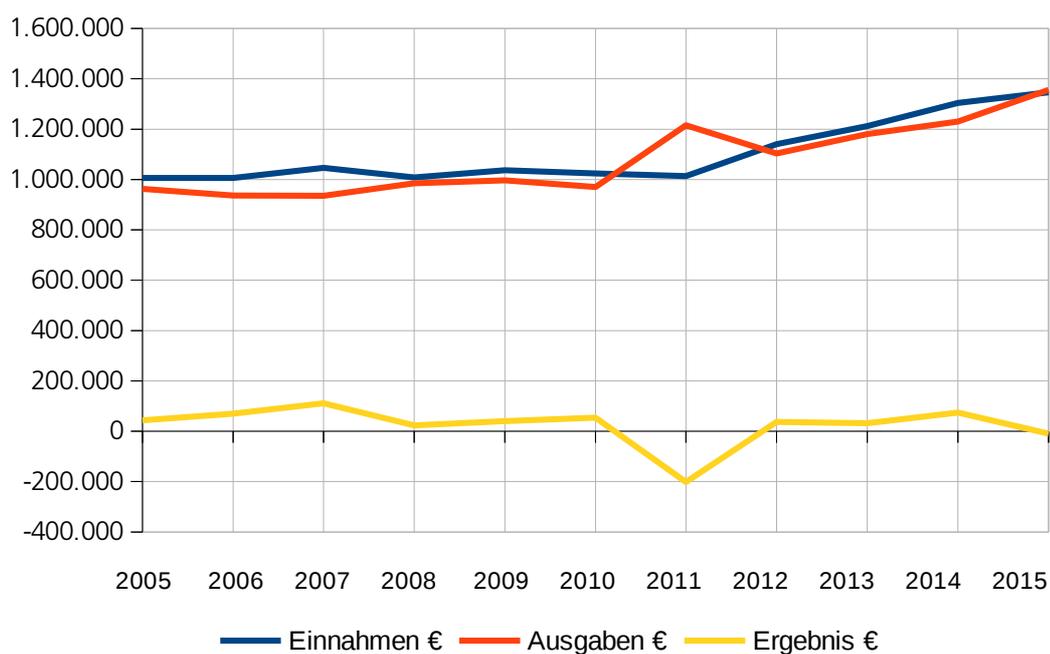
Die **Gesamtausgaben** betragen 1.355.400 €, veranschlagt waren 1.319.500 €. Es wurden somit 35.900 € (2,7 %) mehr ausgegeben als geplant.

Insgesamt wurden 125.589 € (10,2 %) mehr ausgegeben als im Vorjahr (1.229.811 €).

Der **Fehlbetrag** mit 9.174 € liegt um 38.826 € unter dem Ansatz in Höhe von 48.000 €

Entwicklung: Einnahmen, Ausgaben und Ergebnis der Jahre 2005 – 2015

Jahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €
2005	1.005.577	962.655	42.922
2006	1.006.182	935.953	70.229
2007	1.046.207	934.861	111.346
2008	1.008.128	985.209	22.918
2009	1.036.739	996.165	40.574
2010	1.023.651	970.121	53.530
2011	1.012.959	1.215.024	-202.065
2012	1.140.410	1.103.550	36.860
2013	1.212.304	1.180.284	32.020
2014	1.303.799	1.229.811	73.989
2015	1.346.225	1.355.399	-9.174



Die Entwicklung stellt lediglich den Stand zum 31.12. des jeweiligen Rechnungsjahres dar.

Da zu diesem Zeitpunkt aber noch eine erhebliche Zahl von Abrechnungen aussteht, liegt das tatsächliche Ergebnis zum Ende des Semesters i.d.R. unter den Zahlen des buchungsmäßigen Abschlusses.

Die Entwicklung der VHS auf einen Blick

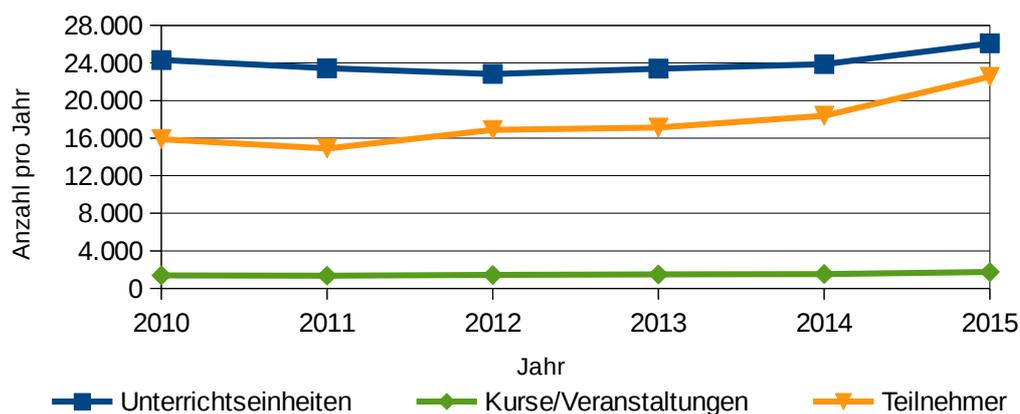
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Unterrichtseinheiten (UE)						
förderfähig ff.	21.581	20.747	19.586	20.392	21.579	23.396
nicht förderfähig nff.	2.734	2.694	3.244	3.009	2.294	2.695
Insgesamt	24.315	23.441	22.830	23.401	23.873	26.091
Kurse/Veranstaltungen	1.385	1.352	1.431	1.478	1.531	1.746
Teilnehmer	15.891	14.898	16.874	17.125	18.386	22.539
Teilnehmergebühren	689.371 €	645.675 €	748.444 €	790.883 €	856.400 €	901.489 €
Zuschüsse						
Land	52.337 €	70.658 €	84.199 €	89.052 €	99.475 €	123.291 €
Stadt	220.000 €	220.000 €	240.000 €	253.650 €	282.200 €	264.612 €
Gemeinden	16.653 €	15.271 €	13.393 €	16.626 €	14.746 €	14.627 €
Zusammen	288.990 €	305.929 €	337.592 €	359.328 €	396.421 €	402.530 €
Einnahmen insgesamt	1.023.651 €	1.012.959 €	1.140.410 €	1.212.304 €	1.303.799 €	1.346.225 €
Personalkosten	346.657 €	420.142 €	374.294 €	400.896 €	448.697 €	475.024 €
Honorare	434.823 €	438.863 €	443.305 €	454.833 €	489.603 €	524.947 €
Ausgaben insgesamt	970.121 €	1.215.024 €	1.103.550 €	1.180.284 €	1.229.811 €	1.355.399 €
Mehreinnahmen/-ausgaben	53.530 €	-202.065 €	36.860 €	32.020 €	73.989 €	-9.174 €

Die Mehreinnahmen bei den Teilnehmergebühren in Höhe von 45.089 € sind darauf zurück- zuführen, dass insgesamt 215 Kurse/Veranstaltungen mit 2.218 Unterrichtseinheiten mehr durchgeführt wurden als im Vorjahr und wiederum ein Zuwachs an Teilnehmern mit 4.153 (VJ 1.261) zu verzeichnen war, was im Wesentlichen an der Zunahme an Deutschkursen liegt.

Die VHS hat das Jahr 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 9.174,17 € abgeschlossen. Durch den Übertrag mit 282.425,72 € aus dem Vorjahr schließt die VHS das Jahr 2015 mit einem Gesamtergebnis in Höhe von 273.251,55 € ab. Dieser Betrag ist auch auf den Konten und in den Kassen vorhanden.

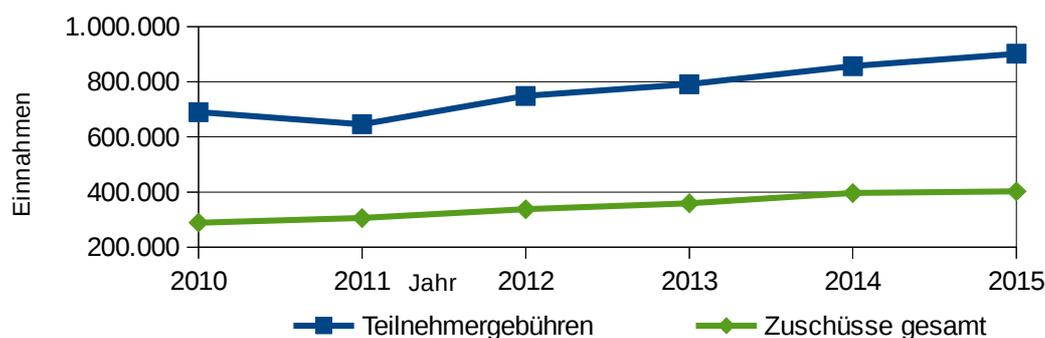
1. Belegung der Angebote

Belegung der Angebote:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Diff. z. Vj
Unterrichtseinheiten	24.315	23.441	22.830	23.401	23.873	26.091	2.218
Kurse/Veranstaltungen	1.385	1.352	1.431	1.478	1.531	1.746	215
Teilnehmer	15.891	14.898	16.874	17.125	18.386	22.539	4.153



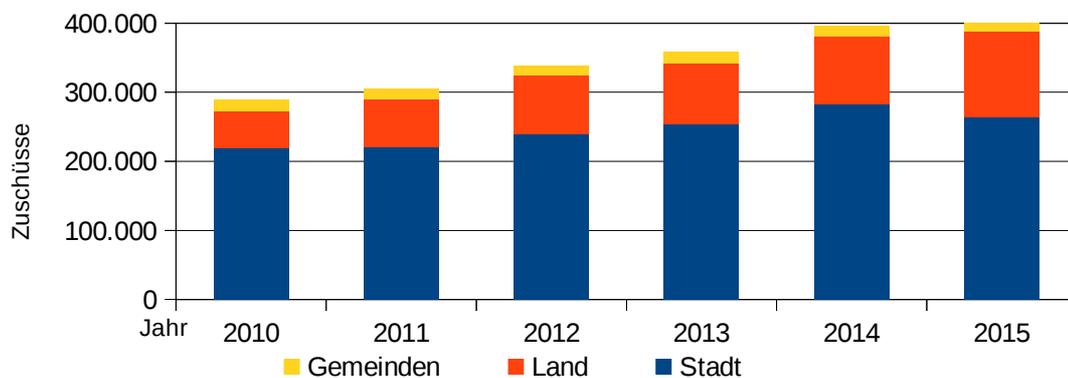
2. Einnahmen – Teilnehmergebühren, Zuschüsse (gesamt)

Einnahmen:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Diff. z. Vj
Teilnehmergebühren	689.371 €	645.675 €	748.444 €	790.883 €	856.400 €	901.489 €	45.089 €
Zuschüsse gesamt	288.990 €	305.929 €	337.592 €	359.328 €	396.421 €	402.530 €	6.109 €



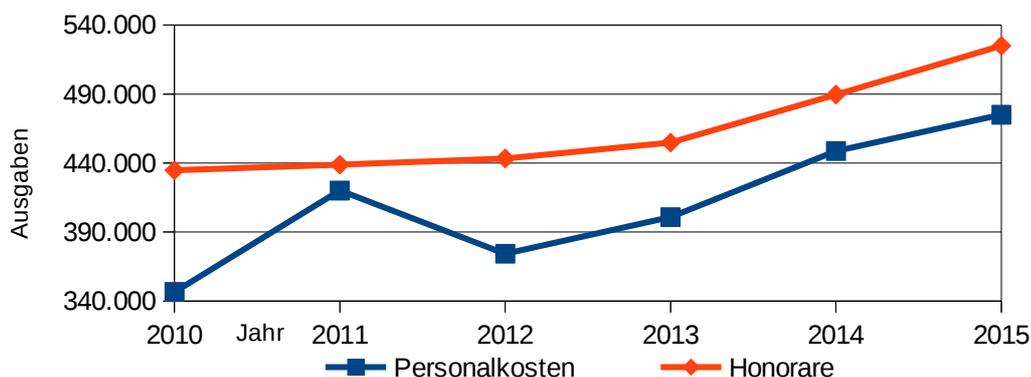
3. Zuschüsse – nach Herkunft

Zuschüsse:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Diff. z. Vj
Stadt	220.000 €	220.000 €	240.000 €	253.650 €	282.200 €	264.612 €	-17.588 €
Land	52.337 €	70.658 €	84.199 €	89.052 €	99.475 €	123.291 €	23.816 €
Gemeinden	16.653 €	15.271 €	13.393 €	16.626 €	14.746 €	14.627 €	-119 €



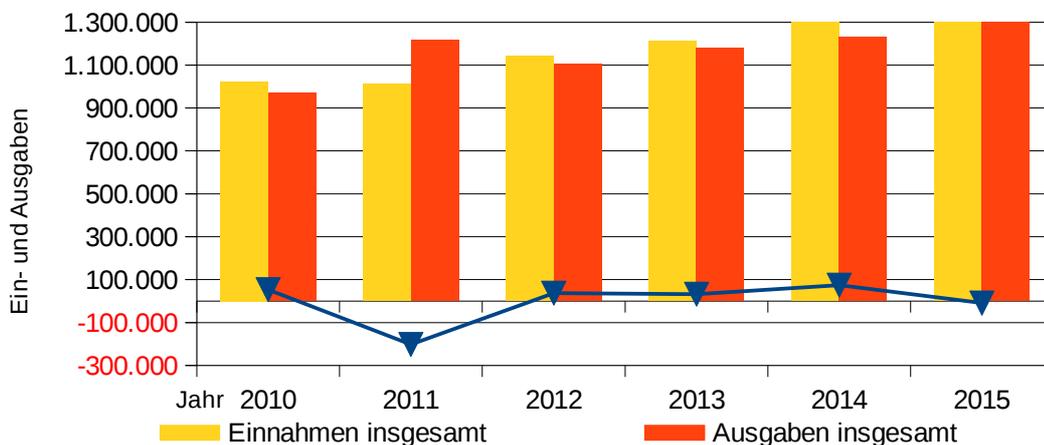
4. Ausgaben – Personalkosten, Honorare

Ausgaben:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Diff. z. Vj
Personalkosten	346.657 €	420.142 €	374.294 €	400.896 €	448.697 €	475.024 €	26.327 €
Honorare	434.823 €	438.863 €	443.305 €	454.833 €	489.603 €	524.947 €	35.344 €



5. Vergleich Einnahmen – Ausgaben

Vergleich Einn. u. Ausg.:	2010	2011	2012	2013	2014	2015	Diff. z. Vj
Einnahmen insgesamt	1.023.651 €	1.012.959 €	1.140.410 €	1.212.304 €	1.303.799 €	1.346.226 €	42.426 €
Ausgaben insgesamt	970.121 €	1.215.024 €	1.103.550 €	1.180.284 €	1.229.811 €	1.355.400 €	125.589 €
Mehreinnahmen/-ausgaben	53.530 €	-202.065 €	36.860 €	32.020 €	73.989 €	-9.174 €	



Projektgesellschaft QUAM

Die Volkshochschule hat am 30.11.2014 mit der Arbeiterwohlfahrt Schwäbisch Hall e.V. einen **Gesellschaftervertrag** geschlossen. Die Gesellschaft trägt den Namen QUAM; sie wird in der Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) geführt. QUAM entwickelt und realisiert Projekte zur Unterstützung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der gesellschaftlichen Teilhabechancen von Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen.

Die Gesellschafter stellen der Gesellschaft ein **Startkapital von 50.000 €** zur Verfügung. Auf jeden Gesellschafter entfällt ein **Anteil von 50 %**. Die Mitglieder wurden informiert und die 25.000 € in den Haushalt aufgenommen. Dieser wurde vom Vorstand beschlossen.

Nachdem das erste gemeinsame Projekt „Alma“ am 01.06.2015 gestartet ist wurden von der Volkshochschule 25.000 € in die Gesellschaft eingebracht. Gefördert wird das Projekt Alma (Alleinerziehende Mütter mit Arbeitsperspektive). Abgewickelt wird QUAM durch die AWO.

Prüfungsergebnis

Die Belege waren vollständig und geordnet. Zahlungsbegründende Unterlagen waren i.d.R. vorhanden und alle der stichprobenartigen Prüfung unterworfenen Geschäftsvorfälle waren gut dokumentiert. Die Barkassenbestände sind teilweise sehr hoch, was in Anbetracht der naheliegenden Hausbank vermieden werden kann und auch vermieden werden sollte (siehe Punkt 2.4).

Die Buchhaltung erfolgt vollständig über die EDV und entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung, auch der Abschluss ist nicht zu beanstanden.

Es wird vorgeschlagen, die Buchhaltungskonten der dem Vorstand ausgehändigten Haushaltsübersicht anzupassen bzw. umgekehrt. Dadurch wird die Erstellung einfacher und die Zahlen werden leichter nachvollziehbar. Der Buchhalterin kann auch in diesem Jahr eine sehr gute Leistung bescheinigt werden.

Entlastung des Vorstandes

Der Volkshochschule kann insgesamt für das Jahr 2015 eine korrekte Führung ihrer Kasse und Buchhaltung bescheinigt werden. Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015 kann somit gemäß § 10 b) der Vereinssatzung auf Grund der erfolgten Rechnungsprüfung (§ 22) von Seiten des Fachbereichs Revision vorgeschlagen werden.

7. Teil Ausschreibungen

7.1. Prüfung des Vergaberechts

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt unmittelbar für öffentliche Auftraggeber, dementsprechend müssen auch die Gemeinden das Vergaberecht einhalten (§ 99 Nr. 1 GWB). Auch unterhalb der Schwelle zur EU-Ausschreibung regelt § 31 GemHVO die Anwendung des Vergaberechts. Dies ist in der Vergabeverordnung (VgV) näher bestimmt. Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge von Liefer- und Dienstleistungen auf nationaler Ebene trifft die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), von Bauleistungen auf europaweiter und nationaler Ebene die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Grundlagen der Vergabeprüfung sind die nationalen und EU-Vergabevorschriften (z. B. GWB, VgV, VOB, VOL, HOAI, usw.). Für die interne Verwaltungsorganisation ist im Prüfungszeitraum für Dienst- und Lieferleistungen sowie Freiberufliche Leistungen die „Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen“ (DA-Vergabe vom 05.05.2004 / 01.03.2008) zu beachten. Für Bauleistungen gilt seit dem 18.05.2013 die „Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen“ (DA Bauleistungen).

Neben der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sind bei der Vergabeprüfung auch die internen organisatorischen Abläufe, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Gewährleistung transparenter und fairer Wettbewerbsbedingungen zu berücksichtigen.

Die „Zentrale Vergabestelle“ ist organisatorisch dem Fachbereich 20 Finanzen zugeordnet und derzeit mit einer 50-%-Kraft besetzt. Sie ist verantwortlich für die formalen Verfahrensabläufe von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren der Verwaltung, der Eigenbetriebe sowie der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist.

Die Revision hat im Prüfungszeitraum bei Bedarf beraten und Hinweise zur Durchführung von Vergabeverfahren gegeben:

- Hinweise zur Veröffentlichung von Vergabeverfahren
- Hinweise zur Zulässigkeit und zum Ausschluss von Angeboten
- Hinweise zur Einholung von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister
- Dokumentationspflichten bei den Vergabeverfahren

7.2. Feststellungen

7.2.1. Elektronische Vergabe (e-Vergabe)

Unter der e-Vergabe versteht man die elektronische Durchführung von Vergabeverfahren. Unter Zuhilfenahme einer „Vergabepattform“ werden sämtliche Verfahrensschritte von Auftraggeber und Bieter elektronisch vorgenommen, so z.B. die unentgeltliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen, die Kommunikation mit den Bietern, die elektronische Angebotserstellung und -abgabe, die Angebotsöffnung sowie die Prüfung und Wertung der Angebote und die Zuschlagserteilung. Die e-Vergabe hat das Ziel, eine erhebliche Vereinfachung der Vergabe unter gleichzeitiger Steigerung von Effizienz und Transparenz zu gewährleisten.

Während die e-Vergabe ansonsten bislang nur als optionale Regelung ausgestaltet war, ist sie seit 2014 in der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 22, **verbindlich vorgeschrieben**. Ab **18. April 2016** gilt die Richtlinie zunächst für europaweite Ausschreibungen, zwei Jahre später auch für nationale Vergabeverfahren.

Die Revision hat festgestellt, dass 2015 im Rahmen einer Testphase eine Ausschreibung als e-Vergabe durchgeführt wurde. Aktuell werden von der zentralen Vergabestelle in Abstimmung mit der Hauptverwaltung sowie der Revision verschiedene Plattformen für die elektronische Durchführung von Vergabeverfahren getestet, dies jedoch erst auf eindringliche Hinweise der Revision, nachdem die Richtlinie bereits verbindlich in Kraft getreten war.

Der FB Revision wird hier regelmäßig über den aktuellen Stand informiert.

7.2.2. Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 150a der Gewerbeordnung ist bei Auftragssummen über 30.000 Euro der Auftraggeber verpflichtet, die Auskünfte über den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, aus dem Gewerbezentralregister selbst anzufordern.

Der FB Revision hat festgestellt, dass seit 2015 von der zentralen Vergabestelle Auskünfte über das Gewerbezentralregister über den erstplatzierten Bieter nach Submissionsergebnis eingeholt werden. Von der jeweils ausschreibenden Stelle werden anschließend die Angebote geprüft und gewertet. Bei einer Verschiebung der Bieterreihenfolge wird hier jedoch keine Auskunft mehr über den dann erstplatzierten Bieter mehr eingeholt.

Die Revision hat bereits mehrfach auf die Umsetzung der Vorschrift im Fachbereich Planen und Bauen hingewiesen.

7.2.3. Vorinformationen und Bekanntmachungen über Vergabeverfahren

Die zentrale Vergabestelle informiert entsprechend den Vergabevorschriften regelmäßig **vorab** über die von ihr durchgeführten Vergabeverfahren in den entsprechenden Medien (Internetportale, Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter). Die Darstellung auf dem Internetportal der Stadt war vollständig, einheitlich und übersichtlich.

Die Veröffentlichungspflichten **nach** Zuschlagserteilung liegt hingegen im Verantwortungsbereich der auftragserteilenden Stellen. Die Überprüfung der veröffentlichten Auftragserteilungen auf dem Internetportal der Stadt ergab, dass dieser Pflicht nur sehr vereinzelt nachgekommen wird. Die vorhandenen Veröffentlichungen waren in ihrer Darstellung unübersichtlich, teilweise fehlten Angaben, teilweise gibt es auch Probleme mit den EDV-Schnittstellen. Die Revision hat schon mehrfach auf die Veröffentlichungspflichten beim Fachbereich Planen und Bauen hingewiesen, stellt jedoch fest, dass dies nicht vollumfänglich beachtet wird.

Die Revision empfiehlt daher, sämtliche Veröffentlichungen in einen Verantwortungsbereich zusammenzufassen, so dass die gesamten Veröffentlichungspflichten vor und nach den Vergabeverfahren qualitativ verbessert und einheitlich durchgeführt werden.

7.2.4. Unzureichende Vergabekriterien

Im Prüfzeitraum hat die Revision festgestellt, dass insbesondere bei der Beschaffung von Geräten die Vergaberichtlinien zunehmend nicht beachtet werden. In den Verfügungen werden oftmals Begründungen aufgezählt wie „hat sich bewährt“ oder „gute Qualität“, welche für VOL-Vergaben unzulässig sind. Auch die vorherige Auswahl eines bestimmten Produktes durch Nutzer (Schulleitung, Eltern, Sachwalter, etc.) ist für Vergaben der öffentlichen Hand nicht möglich oder nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig.

Über vorher bestimmte Kriterien, die die Eigenschaften des Beschaffungsgegenstandes eindeutig und erschöpfend beschreiben sowie eine vorher festgelegte Bewertungsmatrix kann produktneutral ausgeschrieben werden, ohne auf die Merkmale verzichten zu müssen, auf die besonderer Wert gelegt wird. Unter Abschnitt 8.1.2.1 – Direktvergaben – werden konkrete Beispiele aufgezeigt (Omnistadium, Wall Holla).

Die Revision ermahnt daher zur Einhaltung der gültigen Vergabebestimmungen, die sich nach der Vergaberechtsreform seit dem 18. April 2016 grundlegend geändert haben und an das europäische Vergaberecht angepasst wurden. Beispielsweise gilt die VOL nur noch für nationale Vergabeverfahren, die VOF ist komplett aufgehoben worden. Diesbezüglich gilt zwar noch die Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen, muss jedoch bis zu ihrer Überarbeitung im Kontext des neuen Vergaberechts berücksichtigt werden.

7.3. Künftig notwendige Ausschreibungen

Die Stadtverwaltung hat nach der stichprobenartigen Prüfungen nicht alle notwendigen Ausschreibungen im Berichtsjahr durchgeführt. Leistungen wurden wie in den Vorjahren an bekannte, bewährte und ortsansässige Unternehmen vergeben. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts.

7.3.1. Ausschreibungen des FB 10 Hauptverwaltung

Die Abteilung EDV beschaffte im Jahr 2015 Hard- und Software nach Erfordernis und Bedarf. Im Jahr 2015 wurden für EDV, ohne die Schulen, rund 185.000 € aufgewandt. Größere Beschaffungen wie beispielsweise Server sind nicht ausgeschrieben worden. Im Jahr 2016 wurde die Ausschreibung eines weiteren Servers dann mit dem FB Revision abgestimmt.

Auch wenn Einzelbeschaffungen nicht die Vergabekriterien für eine Ausschreibung erfüllen, ist für die Auftragshöhe dennoch die Gesamtheit aller gleichartigen Gegenstände entscheidend. Es kann wirtschaftlicher sein eine größere Menge zu beschaffen, als Einzelbeschaffungen über das Jahr hinweg. Der FB Revision regt an Beschaffungskonzepte zu entwickeln.

7.3.2. Ausschreibungen des FB 50 Jugend, Schule und Soziales

Nachfolgend werden beispielhaft Bereiche aus dem FB 50 dargestellt, die dem Vergaberecht unterliegen und daher ausgeschrieben werden müssen:

Miete und Wartung von Kopiergeräten

Kopier- und Faxgeräte der Schulen und Kindergärten werden in der Regel gemietet. Abhängig vom Kopiervolumen werden für die Kopier- und Faxgeräte Miete und Wartung gezahlt. Das jährliche Auftragsvolumen beträgt rund 70.000 €. Nahezu alle Kopier- und Faxgeräte werden bei einem Unternehmen gemietet.

Diese Direktbeauftragung ist mit dem Vergaberecht nicht vereinbar. Mietverträge zu Kopier- und Faxgeräten sind auszuschreiben.

Da die einzelnen Geräte unterschiedliche Vertragslaufzeiten haben, wird es nicht sofort möglich sein alle Geräte auszuschreiben und neu zu vergeben. Deshalb wird vorgeschlagen, die bestehenden Verträge auslaufen zu lassen und die erforderliche Ausschreibung mit stufenweisem Vertragsbeginn auszugestalten.

EDV-Beschaffungen

Für den schulischen Bereich werden für EDV-Beschaffungen, Serviceverträge und Dienstleistungen rund 160.000 € aufgewandt. In der Regel werden stets die selben drei Firmen beauftragt. Je nach Bedarf werden beispielsweise Server, Computer, Notebooks und Monitore bestellt.

Das Vergaberecht ist auch für EDV-Beschaffungen anzuwenden. Auch wenn Einzelbeschaffungen nicht die Vergabekriterien für eine Ausschreibung erfüllen, ist für die Auftragshöhe dennoch die Gesamtheit aller gleichartigen Gegenstände entscheidend.

Schulmöbel und Büromöbel

Die Schulen und Kindergärten beschaffen Schul- und Büromöbel jährlich im Wert von insgesamt rund 100.000 €. In der Vergangenheit wurde unter drei Lieferanten gewechselt und nach Bedarf bestellt.

Die Beschaffung von Schul- und Büromöbeln unterliegt ebenfalls dem Vergaberecht. In diesem Bereich wären auch Rahmenverträge und/oder Abrufverträge denkbar.

Schulbücher

Die Schulen beschaffen jährlich Schulbücher im Wert von fast 200.000 €. Bisher werden Schulbücher bei den örtlichen Buchhändlern, ohne vorherige Ausschreibung, bestellt.

Grundsätzlich unterliegen Schulbücher trotz Preisbindung dem Vergaberecht. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrer Mitteilung Nr. 11/2004 bekannt gegeben, dass unterhalb des EG-Schwellenwerts auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet werden kann. Als Grund wurde das Missverhältnis zwischen den Vorteilen einer Ausschreibung und dem damit verbundenen Aufwand genannt.

Der RB Revision weist darauf hin, dass der Bestellwert knapp unter dem EG-Schwellenwert liegt. Sobald mehr Schulbücher beschafft werden und der Auftragswert über der Schwelle von 209.000 € (ab 01.01.2016) liegt, wird eine europaweite Ausschreibung erforderlich.

7.4. Beschaffungskonzepte

Ein übergreifendes Beschaffungskonzept bei den Schulen und Kindergärten mit Bedarf und Zeitplanung gibt es nicht. Durch ein übergreifendes Beschaffungskonzept könnten beispielsweise die Möbel zentral beschafft werden. Bei Großbestellungen könnten u. U. bessere Preise und Konditionen generiert werden. Dadurch könnte wirtschaftlicher beschafft werden.

Im Bereich der EDV-Beschaffungen wäre sogar eine Zentralbeschaffung mit der Abteilung EDV der Stadtverwaltung denkbar. Auch die Mietverträge für Kopier- und Faxgeräte können gemeinschaftlich für die Schulen und die Stadtverwaltung geschlossen werden. Dadurch könnten noch mehr Einsparungen und Synergieeffekte erzielt werden.

Es wird empfohlen, Beschaffungskonzepte zu Sammelbestellungen einzuführen.

8. Teil Baurevision

8.1. Investive Maßnahmen

8.1.1. Allgemeines

Die Bauprüfung ist Bestandteil der örtlichen Prüfung und dient zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses durch den FB Revision nach § 110 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 GemO hat der Gemeinderat dem FB Revision im Rahmen der Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung als weitere Aufgabe die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

Wichtig ist dabei die begleitende Bauprüfung. Der Fachbereich Revision prüft möglichst während der Projektplanung und -abwicklung. Negative Entwicklungen können so frühzeitig erkannt und in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen korrigiert werden.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege erfolgt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 112 GemO).

8.1.2. Aufgabenstellung

8.1.2.1. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und der Vergabeverfahren

Vergabeverfahren 2015

Die zentrale Vergabestelle informierte die Baurevision fortlaufend über die geplanten Vergabeverfahren.

Über die zentrale Vergabestelle wurden 2015 insgesamt 104 Vergabeverfahren abgewickelt (2014: 58), davon 72 (45) für die Stadt, 19 (3) für die Hospitalstiftung, 6 (8) für den EB Abwasserbeseitigung (davon 2 mit HGE), 2 (1) für den EB Werkhof und 5 Ausschreibungen für den Club Alpha.

Ausschreibende Stellen, Schwerpunkt: Planen und Bauen

Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden zumeist fristgerecht zur Verfügung gestellt. Beim Einsatz externer Planerbüros bedarf es weiterhin erhöhten Abstimmungsbedarf bei der Vereinheitlichung der Vergabeunterlagen sowie der oftmals zu kurzfristig gelieferten Ausschreibungsunterlagen.

Im Prüffahr wurden in der Abteilung Hochbau 61 (Vorjahr: 13) der städtischen Vergabeverfahren vorbereitet und abgewickelt. Die gegenüber 2014 stark gestiegene Zahl begründet sich aus zahlreichen begonnenen Neubau – und Sanierungsmaßnahmen in der Realisierungsphase, die noch im Vorjahr geplant wurden.

Die Baurevision konnte zur Auswahl der jeweiligen Vergabeverfahren Korrekturhinweise geben und prüfte bei Überschreitung der Wertgrenzen, ob die Ausnahmen ausreichend begründet waren.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Baurevision ebenfalls überprüft mit folgenden Feststellungen:

- Je nach beauftragten externen Planern fällt die Qualität der Ausschreibungen sehr unterschiedlich aus.
- Die Notwendigkeit einzelner Positionen wurde hinterfragt.
- Positionsinhalte wurden auf ihre Relevanz überprüft.
- Die Mengenangaben, Ausstattungsstandards und die ausgeschriebene Ausführungsqualität wurde in Bezug auf die Planung überprüft.
- Korrekturhinweise zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen wurden regelmäßig gegeben.
- Oftmals musste auf die Wahrung der Produktneutralität und die Vermeidung von Fabrikatsangaben hingewiesen werden.
- Taglohnarbeiten sowie Wartungsarbeiten innerhalb der Gewährleistungsfristen werden teilweise in die Leistungsverzeichnisse und somit in die spätere Wertung aufgenommen, teilweise separat angehängt und fließen damit nicht in die spätere Wertung ein. Je nach Abteilung wird dies unterschiedlich gehandhabt. Die Revision empfahl eine einheitliche Regelung, da dies Auswirkungen auf die spätere Bieterreihenfolge und Auftragssummen haben kann.
- Auf die notwendige Einbeziehung des Energiebeauftragten wurde in einigen Fällen hingewiesen.

Bei der Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote wurde die Baurevision häufiger bei Problemen hinzugezogen und konnte hier Hinweise geben.

Bei Überschreitung der Angebotspreise gegenüber den Kostenberechnungen hinterfragte die Baurevision regelmäßig das weitere Vorgehen.

Wartungsarbeiten

Wartungsarbeiten gleicher Art sollten nach Ablauf der einzelnen Gewährleistungsfristen sinnvoll zusammengefasst und nach dem Vorbild für die Jahresausschreibungen beauftragt werden. Die Erfassung sämtlicher Wartungsverträge wurde nach Auskunft der Hochbauabteilung bereits an einen externen Architekten beauftragt, weitere Schritte sind nach Bestandsaufnahme geplant. Für die Ausschreibung der Wartungsarbeiten wird ebenfalls eine externe Beauftragung beabsichtigt. Die Fremdbeauftragung wird vom Fachbereich Planen und Bauen mit der starken Auslastung des eigenen Personals begründet.

Jahresausschreibungen

Bauunterhaltungsmaßnahmen gleicher Art oder wiederkehrende Leistungen bis 10.000 € netto Einzelauftragswert sind in sogenannten „Zeitverträgen“ zusammengefasst für mehrere Gebäude zu beauftragen. Seit 2013 wurden von der Hochbauabteilung folgende Jahresausschreibungen erarbeitet und Zeitaufträge vergeben:

- Tischlerarbeiten (seit 2013)
- Maler-, Lackierer- und Gerüstbuarbeiten (erneuert 2014)
- Elektroinstallationsarbeiten (2013, neu 2016)
- Bodenbelagarbeiten (ab 2014)
- Landschaftsbauarbeiten im Zusammenhang mit Gebäuden der Hochbauverwaltung (ab 2016)

Die Empfehlung der Revision, das Auf- und Abgebotsverfahren auf Grundlage standardisierter Leistungsbeschreibungen für Zeitverträge anzuwenden, wurde 2014 zunächst für die Maler-, Lackierer- und Gerüstbuarbeiten umgesetzt. Hier hat die Hochbauabteilung auf Basis der AfM (Abrechnungsliste für Maler- und Lackierarbeiten) in drei Teillosten ausgeschrieben.

Die Revision empfiehlt diese Vorgehensweise für sämtliche Jahresausschreibungen. Die Bieter tragen ihr Auf- oder Abgebot auf die vorgegebenen Preise ein, ein detailliertes Leistungsverzeichnis entfällt. Wertung und Rechnungsprüfung können damit effizienter bearbeitet werden. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. Spezialbauteile oder Einzelanfertigungen insbesondere bei Denkmälern, können freie Texte allerdings sinnvoller sein.

Die Jahresausschreibungen sollten für weitere Gewerke durchgeführt werden. Aufgrund der laufenden Visakontrolle sieht die Baurevision dringenden Handlungsbedarf bei folgenden Fachlosen:

- Zimmer- und Holzbauarbeiten
- Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- Klempnerarbeiten

- Trockenbauarbeiten
- Putz- und Stuckarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- Verglasungsarbeiten.

Die Prüfung der Abrechnungen für Heizungs- und Sanitärinstallationsarbeiten bei einer Fachfirma ergab, dass diese allein im Jahr 2015 ca. 130.000 € (Stadt) und ca. 60.000 € für Reparaturen und Wartungen abgerechnet hat. Daher sollten insbesondere für diese beiden Fachlose unverzüglich Jahresausschreibungen durchgeführt werden:

- Heizungsinstallationsarbeiten
- Sanitärinstallationsarbeiten.

Zusätzlich empfiehlt die Revision, die seit 2013 beauftragten Tischlerarbeiten nach vier Jahren neu auszuschreiben.

Im Buchungssystem Finanz+ werden Zahlungen, die über Zeitverträge gebucht werden, mit dem Kürzel „JA“ gekennzeichnet. Der Revision sind jedoch mehrere Zahlungsbelege aufgefallen, die zwar über die Zeitverträge beauftragt und abgerechnet wurden, jedoch ohne dieses Kürzel gekennzeichnet wurden. Somit kann die Revision über Finanz+ nur mit erhöhtem Aufwand prüfen, welche Beträge tatsächlich über die Jahresausschreibungen abgewickelt werden. Auswertungen, z. B. ein Vergleich zwischen ausgeschriebenen und tatsächlich ausgeführten Positionen, Mengen und Stundenlohnarbeiten ist somit nicht ohne weiteres möglich.

Direktvergaben

In 2015 gab es zwei Direktvergaben, die aufgrund der hohen Vergabesumme besondere Erwähnung finden:

Freizeitanlage Weilerwiese

Beschaffung „Wall Holla“, Angebotspreis 219.525,25 €

Beschaffung „Omnistadium“, Angebotspreis 104.541,50 €

Die Abteilung Stadtplanung hat die Revision um Zustimmung für die Direktvergabe des Spielgerätes „Wall Holla“ sowie des Ballspielfeldes „Omnistadiums“ gebeten. Die Begründungen für die Direktvergaben waren jedoch aus Sicht der Revision nicht ausreichend, zumal das Schallschutzgutachten des „Omnistadiums“ vom Hersteller beauftragt war. Andere Aspekte, z. B. Städtebaulicher Kontext, Einbindung in die Umgebung, Berücksichtigung weiterer Schallquellen, etc., waren nicht dargelegt.

Daher konnte die Revision keine Zustimmung zu den beiden Direktvergaben erteilen und hat darauf verwiesen, dass erhebliche Ausnahmen bei der Vergabe von Leistungen und Bauleistungen entsprechend der jeweiligen Dienstanweisungen von den zuständigen Gremien beschlossen werden müssen.

Dies ist für das Spielgerät „Wall Holla“ am 18.11.2015 in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats und für das „Omnistadium“ am 14.12.2015 in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses erfolgt.

Eine weitere Direktvergabe wurde bei Luftbildaufnahmen für die Abt. Stadtplanung festgestellt.

Die Revision hat bezüglich einer Rechnung für 25 Luftbildaufnahmen die begründenden Unterlagen, z. B. Ausschreibung, (Vergleichs-) Angebote, Auftrag, bei der Abteilung Stadtplanung zur Prüfung angefordert. Diese konnten nicht vorgelegt werden mit der Argumentation, dass die Bestellung der Bilder schon seit 20 Jahren immer bei dem gleichen Fotografen erfolgt mit Verweis auf Internetrecherchen und den dort angegebenen Preisen. Die dort angegebenen Preise können jedoch nicht als Vergleich angesehen werden, da es genauer Vergabekriterien bedarf, damit Bieter Preise im Wettbewerb unter vorher festgelegten Bedingungen gleiche Leistungen anbieten können.

Das Festhalten an einen Auftragnehmer ohne bisherige Durchführung eines Vergabeverfahrens ist zu beanstanden, da hier seit 20 Jahren kein Wettbewerb stattfindet. Die Revision fordert nun die Abt. Stadtplanung auf, die Leistung dem Wettbewerb durch Ausschreibung, z. B. über einen Zeitvertrag, zu öffnen.

Verfügungen

Ab 2014 wurde die Bewirtschaftungsbefugnis des Fachbereichsleiters Planen und Bauen auf 30.000 €, die des Oberbürgermeisters auf 100.000 € erhöht. Aus Gründen der bürokratischen Verschlankung und das Ziel einer effizienteren Verwaltung sollte in diesem Zusammenhang über eine grundsätzliche Änderung der Verfügungsregelung nachgedacht werden. Zusätzlich werden bei der Abrechnung von kleineren Aufträgen, die ursprünglich unter 1.000 € netto und damit direkt beauftragt wurden, immer häufiger Verfügungen nachgeschoben mit der Begründung, dass die Leistung im Laufe der Ausführung umfangreicher wurde als vorher bekannt.

Ebenfalls unzulässig sind Begründungen, die sich als „Nachfolgeaufträge“ auf vorherige Vergabeverfahren beziehen, jedoch weder örtlichen noch zeitlichen Bezug auf den ursprünglichen Auftrag haben.

8.1.2.2. Hinweise zu Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren

Aus 2013 sind noch vier Prüfhinweise aus dem Schlussbericht sowie drei Anfragen der Baurevision offen.

Aus 2014 sind noch zwei Anfragen der Baurevision offen.

Dem Fachbereich Planen und Bauen wird empfohlen, die festgestellten Überzahlungen umgehend zurückzufordern, um die Gefahr der Verjährung abzuwenden.

Der Fachbereich Revision erwartet die Beantwortung der offenen Prüfhinweise und Anfragen bis Februar 2017.

8.1.2.3. Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege

Feststellung von Überzahlungen

Die Revision hat im Rahmen der Rechnungsprüfung bei drei Rechnungen eine **Überzahlung von insgesamt 4.082,26 € brutto** festgestellt und darauf hingewiesen, den jeweiligen Betrag von den betroffenen Zahlungsempfängern zurückzufordern.

Falscher Zahlungsempfänger

Im Vergleich zu 2014 konnte die Baurevision weniger Fehler bei den Eintragungen des Zahlungsempfängers feststellen.

Workflow einzelner Rechnungen

In den einzelnen Vergabeordnungen werden Zahlungsfristen festgelegt. Diese betragen bei Bauleistungen 18 Werktage für Abschlagszahlungen und 30 Tage für Schlusszahlungen (60 Tage in begründeten Ausnahmefällen), bei Lieferleistungen 30 Tage nach Eingang der prüfbareren Rechnung.

Diese Fristen wurden stichprobenartig geprüft und nur vereinzelt deutlich mit beispielsweise 55 oder 62 Kalendertagen überschritten.

Prüfhinweise der Revision zu Vergabeverfahren, Verfügungen, Rapporten und Nachweisen sowie zum Workflow wurden noch nicht beantwortet.

Jahresausschreibungen

Bei einer investiven Maßnahme wurden Trockenbauarbeiten mit einer Rechnungssumme von 12.308,17 € brutto auf Basis des Jahresvertrages für Malerarbeiten erteilt. Erstens handelte es sich dabei tatsächlich um Trockenbauarbeiten, für die noch kein Jahresauftrag existiert, zweitens dürfen gemäß der Dienstanweisung für die Vergabe von Bauleistungen bei investiven Maßnahmen keine Aufträge über Jahresverträge erteilt werden.

Einzelprüfung des Neubaus „Sportpark am Kocher; Auwiesenstadion“:

Als klar wurde, dass der Umbau aus förderrechtlichen Gründen über eine Gesellschaft der TSG und der Sportfreunde abgewickelt werden wird, wurde der FB Revision ab 2013 nicht mehr in die weitere Prüfung des Auwiesenstadions mit einbezogen. Im Nachgang prüft die Revision seit 2015 die Abrechnungen. Entsprechende Prüfhinweise werden regelmäßig beantwortet, Korrekturhinweise der Revision blieben bisher unberücksichtigt, werden jedoch bis zur Vorlage der Schlussabrechnungen vorgemerkt und erneut überprüft. Die bisher in den Abschlussrechnungen fehlenden Unterlagen, z. B. Vergabeverfahren, -dokumentation, Leistungsverzeichnis, Abrechnungsnachweise (Aufmaßprotokoll, Aufmaßpläne), etc. sind für die Vorlage der Schlussabrechnungen zugesagt worden, ebenso die Verträge und Abrechnungen aller Fachplaner.

Visakontrolle Tiefbau

Die Visakontrolle ergab im Bereich Tiefbau nur wenige Beanstandungen.

Eine Ingenieurrechnung zu den neu angelegten Diak-Parkplätzen in der Auwiese vom 20.06.2013 wurde erst im Februar 2015 ausbezahlt. Ursache war, dass von der Abteilung Tiefbau erst die Anspruchsgrundlage der Rechnung geklärt werden musste. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung lag jedoch kein vom Auftraggeber unterschriebener Ingenieurvertrag für die Leistung vor. Verträge mit der Gemeinde bedürfen nach § 54 GemO der Schriftform und müssen von den befugten Personen unterzeichnet werden. Auch zum Zeitpunkt der Auszahlung wurden die Unterschriften vom Auftraggeber (Stadt) nicht nachgeholt. Dies Vorgehensweise steht im Widerspruch zu den für die Gemeinde geltenden verbindlichen Rechtsvorschriften.

Zudem ist in der HOAI eindeutig geregelt, sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, das Mindesthonorar als damit vereinbart gilt (§ 7 Abs 1 HOAI). Diese Vorgehensweise kann daher auch noch zu Problemen bei der Rechnungsabwicklung führen, wenn nämlich Auftraggeber und Auftragnehmer von unterschiedlichen Honoraren ausgehen.

8.1.2.4. Externe Planungsleistungen

Übersicht:

Fachrichtung	Summe 2015	Bereichssummen	
Architekturbüro	10.428,88 €	Architekturbüros: 51.628,86 €	
Architekturbüro	6.138,97 €		
Architekturbüro	8.948,86 €		
Architekturbüro	18.972,15 €		
Architekturbüro	7.140,00 €		
Landschaftsplanung	6.134,07 €	Landschaftsplaner: 106.087,94 €	
Landschaftsplanung	1.203,63 €		
Landschaftsplanung	73.627,25 €		
Landschaftsplanung	25.122,99 €		
Umwelt/Stadt/Verkehrsplanung	6.279,99 €	Stadtplanung: 167.288,66 €	
Stadtplanung	52.014,50 €		
Stadtplanung	26.937,19 €		
Stadtplanung	74.056,98 €		
Stadtplanung	8.000,00 €		
Baugrund, Altlasten	47.041,88 €	Baugrund, Altlasten: 139.473,64 €	
Baugrund, Altlasten	16.391,02 €		
Baugrund, Altlasten	76.040,74 €		
FP Elektro	62.106,24 €	Fachplanungen: 676.266,62 €	
FP Elektro	72.590,00 €		
FP Küchentechnik	5.474,00 €		
FP Haustechnik	13.971,00 €		
FP Haustechnik	21.741,81 €		
FP Haustechnik	109.221,14 €		
FP Haustechnik	203.847,00 €		
IB Bauphysik	20.998,45 €		
IB Bauphysik	11.221,00 €		
IB Sportanlagen	24.531,28 €		
IB Statik	130.564,70 €		
IB Tiefbau	45.726,89 €		Tiefbau: 940.682,01 €
IB Tiefbau	14.813,25 €		
IB Tiefbau	181.845,02 €		
IB Tiefbau	216.017,11 €		
IB Tiefbau	79.451,12 €		
IB Tiefbau, Verkehr	402.828,62 €		Vermessung: 58.202,77 €
Vermessung	52.081,00 €		
Vermessung	4.757,64 €		
Vermessung	1.364,13 €		
Summe gesamt	2.139.631 €		

Insgesamt wurde vom FB Planen und Bauen im Jahr 2015 eine Gesamtsumme von 2.139.631,- € für Planungsleistungen ausgegeben.

Davon entfielen knapp 676.000 € auf Fachplanungen und 52.000 € auf Vermessungsleistungen, die nicht wirtschaftlich im eigenen Haus erbracht werden können.

Architektenleistungen

Für Architektenleistungen im Hochbau wurden 2015 lediglich ca. 51.600 € ausgegeben. Allerdings wurden im Januar 2016 weitere sechsstellige Honorare für Architektenleistungen ausbezahlt, deren Leistungen in 2015 erbracht wurden. Dies zeigt, dass die Hochbauabteilung zwar viele Leistungen selbst erbringt, große Projekte bzw. Teilleistungen daraus überwiegend an externe Planer vergeben werden.

Stadtplanung und Landschaftsplanung

Bereits im Schlussbericht 2014 hat die Revision über die vermehrten Vergaben von Planungsleistungen für städtebauliche Aufgaben berichtet. Die vergebenen Auftragsvolumen stellen sich wie folgt dar:

Bereich	Jahr	Ausgaben ext. Planer brutto
Stadtplanung	2013	103.841 €
	2014	125.004 €
	2015	167.289 €
Landschaftsplanung	2013	40.604 €
	2014	92.220 €
	2015	106.088 €

Die Revision sieht bei einer Gesamtauftragssumme von ca. 273.000 € weiterhin Einsparpotential bei der Schaffung von einer zusätzlichen Stelle für die Abteilung Stadtplanung sowie mindestens einer halben Stelle im Bereich der Landschaftsplanung.

Einzelprüfung von Planungsleistungen für die Revitalisierung des Kochers an der Weilerwiese

Prüfung des Planervertragsentwurfs, Angebot Teilleistungen 103.764,62 €:

Die Revision hat den Planervertragsentwurf für die Revitalisierung des Kochers an der Weilerwiese geprüft. Angeboten wurde eine Beauftragung der Leistungsphasen 3 – Entwurfsplanung und 4 - Genehmigungsplanung nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) als Freianlagenplanung mit einem berechneten Honorar von 102.546,57 €. Würden alle Leistungen (Leistungsphasen 1 bis 9) als Freianlagen beauftragt, wäre dies ein Gesamthonorar von 511.451,03 € brutto (429.790,79 € netto) und würde damit den Schwellenwert zur europaweiten Vergabe der Leistung übersteigen.

Die Prüfung der Revision ergab jedoch, dass die Leistungen nach den einzelnen Fachplanungen zu trennen sind nach Freianlagen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen. Daraus ergeben sich getrennt zu ermittelnde Honorare für die angebotenen Leistungsphasen 3 und 4, die zusammengefasst 87.873,28 € brutto ergeben. Eine Beauftragung aller Leistungen (Leistungsphase 1 bis 9) für die drei Fachplanungen würde einen Honoraranspruch von 320.076,84 € bedeuten. Jede einzelne Planung bleibt indessen unterhalb des Schwellenwertes zur europaweiten Ausschreibung.

In der Übersicht hat die Revision die Differenz zum Angebot und der Prüfung dargestellt, die Summen sind jeweils in brutto angegeben:

Leistungsphasen	Honorar ungeprüft	Honorar geprüft	Differenz
3 + 4	102.546,57 €	87.873,28 €	14.673,29 €
1 bis 9	511.451,03 €	320.076,84 €	191.374,19 €

Auf Anfrage hat der Fachbereich Planen und Bauen bestätigt, dass die Verträge nach den Empfehlungen der Revision geschlossen wurden.

Tiefbau

Im Bereich Tiefbau haben sich die Ingenieurhonorare im Vergleich zum Vorjahr von 450.626 € auf 940.682,- € mehr als verdoppelt. Vom Fachbereich Planen und Bauen wird diese hohe Zunahme der Fremdbeauftragung mit der starken Auslastung des eigenen Personals begründet. Da mittlerweile selbst kleinste Maßnahmen an Ingenieurbüros vergeben werden sind die Kosten so überproportional angestiegen. Je geringer die Bausumme einer Maßnahme ist, desto größer ist der Anteil der anfallenden Ingenieurhonorare (die Höhe des Honoraranteils sinkt mit der Bausumme).

Aus unserer Sicht sollten:

1. Kleinere Maßnahmen künftig wieder in Eigenleistung geplant und betreut werden. Auch bei externer Vergabe verbleiben Bauherrenaufgaben bei der Abteilung Tiefbau und belasten das eigene Personal, so dass die tatsächliche Entlastung gering ist.
2. Die im Stellenplan für 2016 neu geschaffene Stelle besetzt und dann dringend die Auslastung bzw. Überlastung des eigenen Personals sowie des Ressourceneinsatzes über eine Organisationsüberprüfung untersucht werden.

8.1.2.5. Information des Gemeinderats über abgeschlossene Projekte

Wir weisen seit 2010 darauf hin, dass ein Projektschlussbericht - zumindest bei größeren Projekten - für die kommunalen Gremien hilfreich wäre. Wesentlicher Inhalt sollte neben der Kostenfeststellung auch die Qualität der Planung und Bauausführung sowie die Einhaltung der Bautermine sein.

8.2. Baucontrolling

8.2.1. Allgemeines und Aufgabenstellung

Das Baucontrolling beschäftigt sich mit ausgewählten großen Einzelprojekten. Grundlage ist die Dienstanweisung Baucontrolling vom 06.05.2004. Auf Antrag wird bei Bauprojekten mit einer Investitionssumme über 250.000 € ein Baucontrolling-Verfahren durchgeführt. Die/der zuständige Projektleiter/-in ist verantwortlich für die rechtzeitige Beteiligung der Controllingstelle und die Vorlage der Controllingunterlagen. Planungsaufträge ab einem Auftragswert von 12.500 € sind vor der Vergabe der Controllingstelle zur Prüfung vorzulegen. Sitzungsvorlagen für die städtischen Gremien sind von der Controllingstelle mitzuzeichnen.

Für das Baucontrolling ist die frühzeitige Einbindung spätestens beim Projektstart von ausschlaggebender Bedeutung. Insbesondere in den Anfangsstadien können gute Prüferfolge erzielt und Optimierungen vorgenommen werden.

Große ausgewählte Bauprojekte sollen vom Baucontrolling auf der Grundlage der DA-Baucontrolling begleitet werden mit dem Ziel, ab einem frühen Planungsstadium das Projekt ausführungsnah und prüfend zu begleiten.

Ein wesentlicher Aspekt beim Baucontrolling ist die Sicherstellung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Investitionen. Effektivität bedeutet optimale, flexible Nutzungsmöglichkeiten nach einer vorangegangenen Prüfung des Bedarfs und alternativer Lösungen. Bei dem Aspekt Wirtschaftlichkeit steht eine ganzheitliche Betrachtungsweise über den gesamten Lebenszyklus des Bauobjekts im Fokus. Sie gewinnt für die Beurteilung der Nachhaltigkeit / Wirtschaftlichkeit von Investitionsentscheidungen immer mehr an Bedeutung. Der Aufwand in Form von linearen Abschreibungen ist dann gleichrangig zu den Betriebskosten.

Beim Planungs- und Projektablauf sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Notwendigkeit
- Bedarf
- Quantität
- Qualität
- Termintreue
- Folgekosten
- Realisierung

Wirtschaftlichkeit von Investitionen

Investitionsentscheidungen werden vom Baucontrolling über den gesamten Lebenszyklus des Objekts betrachtet. Die Betriebsaufwendungen eines Gebäudes sind im Ergebnishaushalt über seine gesamte Nutzungsdauer aufgrund der Abschreibungen

weitgehend linear. Obwohl die Auszahlungen in der Investitionsphase nur ca. 1/3 und in der Nutzungsphase (Betriebskosten) ca. 2/3 betragen, werden die Aufwendungen generationengerecht verteilt.

Die Kosten für Energie und Personal sind bei den Betriebskosten der Gebäude ein wesentlicher Faktor, weshalb auch der FB Revision diesem Aspekt eine große wirtschaftliche Bedeutung beimisst. Dies wird durch den Energiebeauftragten unterstützt.

Bei der Prüfung der Vergabeunterlagen werden die von den Planern gewählten energetischen Standards hinterfragt. Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist daneben auch für die Gebäudehülle (Fenster, Wand, Dach) Grundlage.

In Absprache mit der Abteilung Hochbau werden dadurch zukunftssichere Standards erzielt, insbesondere im Bereich der Energiekosten.

Wirtschaftlichkeitsberechnungen

Im Blick auf eine nachhaltige Baupraxis und unter dem Gesichtspunkt einer auf den gesamten Lebenszyklus einer Investition bezogenen Kosten- und Qualitätsbeurteilung hat das Baucontrolling angeregt, auch bei verschiedenen Vergabeverfahren eine Wirtschaftlichkeitsberechnung bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen. Die Investitions- und Nutzungskosten werden dazu über einen festgelegten Nutzungszeitraum betrachtet. Diese Überlegungen werden auch mit dem Energiebeauftragten abgestimmt und fortlaufend umgesetzt.

Für das Baucontrolling wurden im Prüfungszeitraum folgende Projekte angemeldet bzw. fortgeführt:

- **Generalsanierung Schulzentrum West: Sanierung**, seit 2007
- **Neubau Feuerwache Ost**, angemeldet 2010, Fertigstellung 2014
- **Neubau Feuerwache West**, angemeldet 2010, Fertigstellung 2014
- **Bildungszentrum Breit-Eich**, angemeldet 2014, bestehend aus:
 - Umbau und Erweiterung der Grundschule
 - Umbau und Aufstockung der Sporthalle mit Mensa
 - Neubau einer Kindertagesstätte

Aus dem Tiefbaubereich wurden seit der Erstellung der Kunstrasenplätze in den Schulzentren keine Projekte mehr zum Baucontrolling angemeldet.

8.2.2. Schulzentrum West: Sanierung

Im Prüfungsjahr 2015 wurde bereits der 8. Bauabschnitt der Generalsanierung des Schulzentrum West fertiggestellt. Die Bauabschnitte umfassten zum einen die Sanierung der Fachklassen, zusätzlich wurden in den sanierten Gebäudeteilen der Brandschutz, die Technikzentrale mit abschnittsweiser Sanierung der Leitungsführung und die Fassade auf den neuesten Stand gebracht und sollen in den weiteren Bauabschnitten weiterhin ertüchtigt werden.

Seit dem 8. Bauabschnitt werden die Unterrichtsräume des Gymnasiums stufenweise den neuen Unterrichtsanforderungen angepasst. Bis 2018 soll die Sanierung des Gymnasiums fertiggestellt werden.

Aktuelle Entwicklungen der verschiedenen Unterrichtsformen erforderten z. B. Im Bereich der Werkrealschule und Realschule eine Zusammenführung in eine Gemeinschaftsschule. Dies hat auch bauliche Veränderungen zur Folge, z. B. die Zusammenlegung der Verwaltungs- und Lehrerbereiche.

Planungsunterlagen wurden dem Baucontrolling zu den jeweiligen Bauabschnitten, zuletzt im November 2015, auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Planungen, Termine und Kosten, z. B. zur Gemeinschaftsschule, liegen derzeit noch nicht vor.

Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren sowie Bauabrechnungen wurden der Controlling-Stelle zur Prüfung regelmäßig vorgelegt, Prüfhinweise in der Regel berücksichtigt.

Die Kostenermittlung getrennt nach bisher abgerechneten Bauabschnitten wurden der Controlling-Stelle auf Anforderung im November 2015 vorgelegt.

Mittlerweile wird die Generalsanierung in vier verschiedenen Maßnahmen abgerechnet. Diese sind:

Maßnahme: 11006 – Sanierung Fachräume

Maßnahme: 12005 – Sanierung neue Lüftungszentrale

Maßnahme: 14004 – Generalsanierung weiterer Bauabschnitt

Maßnahme: 14015 – Räume für Gemeinschaftsschule

Da die von der Hochbauabteilung vorgelegten Kosten nicht deckungsgleich sind mit den verschiedenen Maßnahmen, kann eine Kostenfortschreibung und Kostenkontrolle durch das Baucontrolling derzeit nicht durchgeführt werden. Über aktuelle Projektentwicklungen wird die Controllingstelle ebenfalls nicht unmittelbar informiert.

Ein umfassender Controllingbericht ist aufgrund der derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich, jedoch für den Prüfbericht 2016 vorgesehen.

8.2.3. Neubauten der Feuerwachen Ost und West

Beide Feuerwachen wurden am 11. April 2014 offiziell eingeweiht.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung sind beide Feuerwachen zu 95 % (Ost) und 100 % (West) abgerechnet, das Baucontrolling war in sämtliche Abrechnungs- und Schlusszahlungsvorgänge eingebunden. Dabei wurden Fehler bei der Berechnung der Einbehalte festgestellt und unverzüglich durch die Hochbauabteilung korrigiert. Überzahlungen wurden zurückgefordert, Nachforderungen, soweit berechtigt, ausbezahlt.

Die dem Baucontrolling zur Prüfung der Schlussabrechnungen vorgelegten Unterlagen waren aufgrund der häufig fehlenden Aufmaßpläne nicht immer vollständig, wodurch die schriftlichen Aufmaße nicht vollständig geprüft werden konnten. Bei mehreren von der Revision geprüften Schlussrechnungen wurden die beanstandeten Punkte bis dato nicht vollständig aufgeklärt.

Offene Beanstandungen Feuerwache Ost:

- Zimmererarbeiten
Fehlende Unterlagen zur Prüfung der Schlussrechnung des Vordachs, strittiger Betrag mindestens 5.504,06 € brutto. Anfragen des Baucontrollings vom 07.07.2014 und 10.03.2015 blieben bis heute unbeantwortet.
- Gerüstbauarbeiten:
Diese wurden nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren an den günstigsten Bieter beauftragt. Fragen des Baucontrollings zur Beauftragung einer zweiten Gerüstbaufirma nach freihändiger Angebotseinholung wurde bis heute nicht beantwortet, zumal die dort beauftragten Positionen bereits in der öffentlichen Ausschreibung enthalten waren.
- Wärmedämmverbundsystem:
Zur Prüfung der Schlussrechnung fehlten die Aufmaßpläne. Da das Baucontrolling keine aktuellen Werkpläne erhielt, prüfte es das Aufmaß auf Grundlage der Ansichtspläne vom 13.02.2012, woraus sich Differenzen zum vorliegenden Aufmaß und eine Überzahlung von 676,35 € brutto ergaben. Diese wurden bis heute nicht aufgeklärt sowie keine Rückerstattung des überzahlten Betrags gefordert.
- Rüttelfliesenboden:
Durch das Baucontrolling wurde eine Überzahlung von 447,80 € festgestellt. Ursache sind hier vom extern beauftragten Bauleiter im Original nicht unterzeichnete Rapporte sowie fehlende Positionsnachweise. Die Überzahlung wurde bis heute nicht zurückgefordert, die Rapporte nachträglich auf Kopien durch den beauftragten Bauleiter unterzeichnet, was formal unzulässig ist.
- Estricharbeiten:
Die Nachprüfung der Schlussrechnung für Estricharbeiten ergab eine Überzahlung von 3.623,55 € brutto aufgrund falsch abgerechneter Stundenlöhne. Die Schlussabrechnung wurde nicht korrigiert, der tatsächlich überzahlte Betrag wurde bis dato nicht zurückgefordert.

- **Elektroinstallationsarbeiten:**
Zur Prüfung der Schlussrechnung fehlten wesentliche Unterlagen wie Aufmaß, Aufmaßpläne, Nachträge, Rapporte, Prüfprotokolle. Die rein rechnerische Prüfung des Baucontrollings ergab bereits eine Überzahlung von 551,96 €. Die angeforderten Unterlagen wurden bis heute nicht nachgereicht, der überzahlte Betrag wurde noch nicht zurückgefordert.

Einzelbemerkungen Feuerwache West:

- **Trockenbauarbeiten:**
Die Prüfung der Schlussrechnung durch das Baucontrolling ergab eine Überzahlung von 977,60 € brutto, welche an die Stadt Schwäbisch Hall zurückgezahlt wurde.
- **Bautrocknung:**
Zur Gewährleistung des Baufortschritts nach Terminplan musste nach den Innenputz- und Estricharbeiten die Innenräume der Feuerwache West durch Bautrocknungsgeräte schnell getrocknet werden. Für 53 Tage wurden hierfür Geräte von der beauftragten Malerfirma angemietet für insgesamt 11.314,20 € brutto (Geräte = 8.883,62 € brutto, Versicherung = 2.189,60 €, Anlieferung, Abholung und Reinigung = 240,98 € brutto). Die Internetrecherche des Baucontrollings ergab, dass es die gleichen Geräte für ca. 10.700 € brutto zu kaufen gibt. Der Preis für die Miete und Versicherung der Geräte ist deutlich überhöht, wurde jedoch aus Zeitnot von der Hochbauabteilung ohne Prüfung der Einzelkosten sowie ohne Abwägung der Verhältnismäßigkeit beauftragt.

Nachträge:

Auf die Form, Prüfung und Beauftragung von Nachträgen, die aufgrund von Auftragerweiterungen oder -änderungen entstehen, gehen wir im Baurevisionsbericht näher ein.

Investitionszuweisungen:

Die Investitionszuweisungen vom Land belaufen sich auf insgesamt 1.152.603 € für die Feuerwache Ost sowie 481.500 € für die Feuerwache West.

Schlussabrechnung:

Die für Ende 2015 zugesagte Schlussabrechnung beider Feuerwachen wurde bis dato der Controlling-Stelle nicht vorgelegt.

Das Baucontrolling hat daraufhin folgende Abrechnungsübersichten zusammengestellt:

Auswertung der Maßnahme 12002 - Feuerwache Ost Neubau; Prüfungsstichtag: 27.09.2016							
Jahr	Bezeichnung	HH-Ansatz	Sperrbetrag	Überplanm. Außerplanm.	Ermächtigungsübertragungen	Angeordnet Offene Auftr.	Restmittel
2012	Hochbaumaßnahme	4.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.350.091,76 €	249.617,53 €
					2.899.525,77 €		
2013	Hochbaumaßnahme	2.200.000,00 €	0,00 €	1.150.000,00 €	2.899.525,77 €	3.675.160,96 €	-589.704,60 €
					1.984.660,21 €		
2014	Hochbaumaßnahme	0,00 €	19.000,00 €	-30.000,00 €	1.984.660,21 €	1.285.798,20 €	-116.073,79 €
					-25.000,00 €		
					508.788,22 €		
2015	Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €	508.788,22 €	343.390,75 €	39.357,11 €
					204.754,58 €		
2016	Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €	204.754,58 €	66.628,91 €	-20.956,67 €
					0,00 €	117.169,00 €	
2013	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Hochbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	62.046,89 €	104.336,66 €
					42.289,77 €		
2014	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Hochbau	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €	42.289,77 €	89.576,90 €	-1.870,53 €
					5.842,34 €		
2015	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Hochbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.842,34 €	6.227,52 €	385,18 €
					0,00 €		
2014	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.548,10 €	-12.270,43 €
					25.000,00 €		
2015	Anschaffungen > 1.000 € Budget Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.181,47 €	9.181,47 €	0,00 €
					9.181,47 €		
					0,00 €		
	Zwischensumme	6.255.000,00 €	19.000,00 €	1.120.000,00 €			
	Gesamtsumme 27.09.2016		7.356.000,00 €			7.008.820,46 €	347.179,54 €
	prognostizierte Abrechnungssumme					7.008.820,46 €	347.179,54 €
	aktivierte Eigenleistungen 2012 – 2014					341.931,00 €	
	Kostenschätzung zur Sitzungsvorlage für den 05.12.2011 (BPA) und den 14.12.2011 (GR)					7.520.000,00 €	
	Haushaltsplan 2012/2013					7.200.000,00 €	
	Davon aktivierte Eigenleistungen (Anteil FWO Haushaltsplan 2012/2013)					300.000,00 €	

Auswertung der Maßnahme: 12003 – Feuerwache West Neubau; Prüfungsstichtag: 27.09.2016							
Jahr	Bezeichnung	HH-Ansatz	Sperrbetrag	Überplanm. Außerplanm.	Ermächtigungsübertragungen	angeordnet Offene Auftr.	Restmittel
2012	Hochbaumaßnahme	1.700.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.198,07 €	-249.801,93 €
					1.443.000,00 €		
2013	Hochbaumaßnahme	1.000.000,00 €	0,00 €	650.000,00 €	1.443.000,00 €	2.337.350,23 €	458.072,47 €
					1.213.722,24 €		
2014	Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €	1.213.722,24 €	920.573,84 €	97.725,58 €
					405.873,98 €		
2015	Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €	405.873,98 €	201.584,98 €	-41.109,24 €
					163.179,76 €		
2016	Hochbaumaßnahme	0,00 €	0,00 €	0,00 €	163.179,76 €	23.608,87 €	-91.035,58 €
					0,00 €	48.535,31 €	
2013	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Hochbau	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.700,00 €
					27.700,00 €		
2014	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Hochbau	55.000,00 €	18.000,00 €	-18.000,00 €	27.700,00 €	66.418,74 €	19.718,74 €
					0,00 €		
2014	Ausstattung / Möbel > 1.000 €; Budget Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	18.000,00 €	0,00 €	7.021,00 €	-1.797,52 €
					9.181,48 €		
2015	Anschaffungen > 1.000 €; Budget Feuerwehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.181,48 €	9.181,48 €	0,00 €
					0,00 €		
	Zwischensumme	2.755.000,00 €	18.000,00 €	665.000,00 €			
	Gesamtsumme 27.09.2016		3.402.000,00 €			3.621.472,52 €	-219.472,52 €
	prognostizierte Abrechnungssumme					3.621.472,52 €	-219.472,52 €
	aktivierte Eigenleistungen 2012 – 2014					163.363,00 €	
	Kostenschätzung zur Sitzungsvorlage für den 05.12.2011 (BPA) und den 14.12.2011 (GR)					3.220.000,00 €	
	Haushaltsplan 2012/2013					3.200.000,00 €	
	Haushaltsplan 2014/2015					0,00 €	
	Davon aktivierte Eigenleistungen (Anteil FWW Haushaltsplan 2012/2013)					300.000,00 €	

8.2.4. Bildungszentrum Breit-Eich

Vorbereitungs- und Planungsphase

Der FB Revision wurde erstmals Ende November 2013 von der Abteilung Hochbau über das Projekt informiert. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Hochbauabteilung auf Grundlage der bisherigen Bedarfsermittlung des Fachbereichs Jugend, Schule & Soziales ein Flächenmodell über die bestehende Grundschule und das restliche Grundstück gelegt, das Projekt befand sich demzufolge in der Phase zwischen Grundlagenermittlung und Vorplanung. In Abstimmung mit der Controllingstelle wurden verschiedene Erweiterungs- und Neubauvarianten unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit untersucht.

Das Baucontrolling hat die Raumprogramme für Schule, Kindertagesstätte, Mensa und Familienzentrum nach Vorgaben des Fachbereichs Jugend, Schule & Soziales mit gleichwertigen Raumprogrammempfehlungen verglichen und analysiert. Anschließend wurden die Ergebnisse tabellarisch zusammengefasst und mit Fachbereich und künftigen Nutzern besprochen. Das abgestimmte Raumprogramm wurde danach an die Hochbauabteilung zur weiteren Planung freigegeben.

Im Ergebnis konnte das Baucontrolling eine Flächeneinsparung bei gleichwertigem Raumprogramm von 67 m² bei der Kindertagesstätte, 40 m² beim Familienzentrum und 69 m² bei der Grundschule errechnen. Auf Basis der Kostenschätzung der Hochbauabteilung wären dies eingesparte Baukosten von ca. 470.000 €. Optimierungen konnte die Hochbauabteilung durch geschickte Grundrissplanung und Anordnung der Neu- und Anbauten zum Bestand erreichen. Bei den gemeinschaftlich genutzten Bereichen wie beispielsweise Mehrzweck- und Veranstaltungsraum des Familienzentrums, Spielflur der Kindertagesstätte, Foyer/Aula sowie Speisesaal der Grundschule, wurden die Flächenempfehlungen zum Teil deutlich überschritten, was jedoch die Nutzungsqualität sowie -vielfalt der Räume erhöht und eine nachhaltige Nutzung des Gebäudes zum Ziel hat.

Die Mehrinvestition für kontrollierte Lüftung und Passivhausstandard wurde von der Hochbauabteilung mit 238.000 € brutto errechnet. Davon kann ein erwarteter Mehrzuschuss von 80.000 € abgezogen werden. Die jährlichen Energiekosten reduzieren sich durch den Passivhausstandard nach Angaben des Energiebeauftragten um 21.300 €, so dass sich eine Amortisation der Mehrkosten von ca. 7,5 Jahren ergibt. Bei Abschreibung der Mehrinvestition über 25 Jahre errechnet sich daraus eine jährliche Einsparung von 13.200 €.

Weitere Hinweise gab die Controlling-Stelle zu Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherung, die insbesondere bei Bauten für Kinder und für Schulen enger gefasst sind, sowie sicherheitsrelevante Hinweise zum Bauablauf aufgrund der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs während der Bauarbeiten.

Ausführungsphase

Das Baucontrolling begleitete die Baumaßnahme auch in diesem Projektstadium. In mehreren Projektbesprechungen wurden vorgeschlagenen Standards zu Ausführung, Ausstattung und Materialien besprochen und geprüft. Vergabeunterlagen, Vergabeverfahren sowie Bauabrechnungen wurden der Controlling-Stelle zur Prüfung regelmäßig vorgelegt, Prüfhinweise in der Regel berücksichtigt.

Aktuelle Übersichten zu Termin- und Kostenentwicklungen wurden lückenhaft, zuletzt im Juli 2016, zur Kenntnis gegeben.

Die Fachplanungen wurden komplett an externe Planer beauftragt, die Architektenleistungen wurden an drei verschiedene Planer für bestimmte Bauteile extern vergeben, dies wird vom Baucontrolling kritisch gesehen, da zum einen die Honorare gegenüber einer zusammengefassten Beauftragung steigen, zum anderen erhöht sich der Projektsteuerungsaufwand. Die überwiegende Gebäudeplanung, die Bauherrenfunktion sowie die Projektsteuerungsaufgaben verblieb bei der Hochbauabteilung. Der Eigenplanungsanteil bei voller Abwicklung der Planungsleistungen für die Gebäude beträgt rund 207.000 €. Dieser Ansatz ist durch die Beauftragung von Teilleistungen an externe Planer neu zu ermitteln.

Je näher der Fertigstellungstermin der Schulerweiterung rückte, umso weniger wurde das Baucontrolling in den Ablauf eingebunden.

Kostenentwicklung

Mehrere Bauaufträge wurden aufgrund der Ausschreibungsergebnisse höher als berechnet beauftragt. Dies lag an der ausgelasteten Auftragslage in der gesamten Bauwirtschaft, die eine geringere Beteiligung am Wettbewerb zur Folge hat. Bei stark abweichenden Submissionsergebnissen von mehr als 10 % von der Kostenberechnung hat das Baucontrolling jeweils das weitere Vorgehen abgefragt und dazu im Bedarfsfall Handlungsempfehlungen gegeben.

Im Februar 2016 wurden die Gesamtkosten der Maßnahme vom Projektleiter der Hochbauabteilung um mehr als 550.000 € höher als berechnet prognostiziert. Gemeinsam mit dem Projektleiter hat das Baucontrolling Einsparpotentiale von ca. 70.000 € erarbeitet. So konnte z. B. durch Veränderung des Beleuchtungskonzeptes der Auftrag für Elektroinstallationsarbeiten um ca. 24.000 € reduziert werden. Bei der Kücheneinrichtung wurden weitere 14.000 € brutto eingespart. In Abstimmung mit dem Baucontrolling wurde die erste Ausschreibung aufgrund der unangemessen hohen Angebotspreise aufgehoben. Danach wurden die Anforderungen an die Kücheneinrichtung auf einen einfacheren Standard reduziert und Angebote bei drei Bietern freihändig eingeholt.

Weitere Einsparungen ergaben sich bei den abgehängten Decken, den Tischlerarbeiten und den Bodenbelagsarbeiten.

Rechnungsprüfung

Das Baucontrolling führt stichprobenartige Prüfungen von Abschlagsrechnungen durch. Festgestellt wurden u. a. fehlerhafte Positionsnumerierung, Unstimmigkeiten zwischen Aufmaßblättern und Zeichnungen, unvollständige Aufmaße, unrichtige Abrechnung von Tagelohnarbeiten, Fehler in der Mengenabrechnung, unberücksichtigte Zahlungseinbehalte aus vertraglichen Vereinbarungen. Vereinzelt wurde auch die Zahlungsfrist von 18 Werktagen für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B überschritten. Zur Prüfung fehlten vereinzelt die erforderlichen Zeichnungen bzw. Aufmaßblätter, das Auftrags-Leistungsverzeichnis, der Vertrag, eventuelle Nachtragsvereinbarungen sowie Verfügungen. Bei mehreren von der Revision geprüften Abschlagsrechnungen wurden die beanstandeten Punkte bis dato nicht vollständig aufgeklärt. Spätestens bei Vorlage der Schlussrechnungen sind die Beanstandungen im Zuge der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

Die Fertigstellung der Schulerweiterung zum Ende der Sommerferien 2016 ist bereits erfolgt, jedoch müssen noch einige Ausbaugewerke ihre Leistung fertigstellen.

Sanierung der Sporthalle Gottwollshausen als Unterhaltungsleistung

Die Sporthalle Gottwollshausen wurde um ein Geschoss für den Bau der Mensa erweitert. Die Aufstockung wird über die Maßnahme 14002 – Erweiterung Grundschule Breit-Eich abgerechnet. Zum einen sind durch diese Maßnahme auch Umbauarbeiten an der Sporthalle notwendig (Dach, Fassade, Bühne, ehemalige Vereinsräume, Sanitärräume), zum anderen mussten mehreren Bauteile und technische Einrichtungen ertüchtigt werden (Heizung-, Lüftung-, Sanitärinstallation, Sportboden, Wandoberflächen, Deckenbekleidungen). Die Ertüchtigung der Sporthalle wird über den Gebäudeunterhalt abgerechnet.

Bisher wurden auf der Kostenstelle „Fischweg 13 – Sporthalle Gottwollshausen“ im Jahr 2015 9.996,96 € und im Jahr 2016 141.861,41 € für die Sanierung gebucht.

Im Doppelhaushalt 2014 / 2015 waren ursprünglich 450.000 € für die Maßnahme 14014 - Energetische Sanierung der Turnhalle und des alten Grundschulgebäudes inklusive Instandhaltungsmaßnahmen angesetzt, diese wurden vollständig auf die Maßnahme 14002 umgebucht.

Auswertung der Maßnahme: 14002 – Erweiterung Grundschule Breit-Eich, Prüfungsstichtag: 04.10.2016							
Jahr	Bezeichnung	HH-Ansatz	Sperrbetrag	Überplanm. Außerplanm.	Ermächtigungsübertragungen	angeordnet Offene Auftr.	Restmittel
2014	Hochbaumaßnahme	2.000.000,00 €	0,00 €	630.000,00 €	0,00 €	13.679,72 €	-0,28 €
				0,00 €	2.616.320,00 €		
2015	Hochbaumaßnahme	1.500.000,00 €	0,00 €	1.000.000,00 €	2.616.320,00 €	2.816.404,38 €	-41,91 €
				0,00 €	2.299.873,71 €		
2016	Hochbaumaßnahme	2.370.000,00 €	0,00 €	82.000,00 €	2.299.873,71 €	2.886.459,58 €	-77.619,26 €
				0,00 €	0,00 €	1.787.794,87 €	
2015	Anschaffungen > 1.000 € Budget Hochbau	350.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.395,05 €	-340.604,95 €
				0,00 €	0,00 €		
2016	Anschaffungen > 1.000 € Budget Hochbau	350.000,00 €	0,00 €	-82.000,00 €	0,00 €	24.276,00 €	-104.639,43 €
				-81.084,57 €	0,00 €	58.000,00 €	
	Zwischensumme	6.570.000,00 €	0,00 €	1.548.915,43 €			
	Gesamtsumme 04.10.2016		8.118.915,43 €			7.596.009,60 €	522.905,83 €
	prognostizierte Abrechnungssumme ohne Modernisierung Turnhalle, Stand: 11.07.16					7.813.518,24 €	305.397,19 €
	prognostizierte Abrechnungssumme mit Modernisierung Turnhalle, Stand: 11.07.16					8.057.053,73 €	61.861,70 €
	berechnete Eigenleistungen 2014-2016					206.252,78 €	
	GS Breit-Eich – Kostenberechnung zur Sitzungsvorlage 12.11.2014 (GR)					4.230.000,00 €	
	Energetische Sanierung Turnhalle u. Altes Schulhaus: Kostenberechnung zur Sitzungsvorlage 12.11.2014 (GR)					720.000,00 €	
	Neubau Kindergarten Gottwollshausen – Kostenberechnung zur Sitzungsvorlage 12.11.2014 (GR)					2.490.000,00 €	
	Summe Kostenberechnung Gesamtmaßnahme					7.440.000,00 €	
	Haushaltsplan 2014/2015 Erweiterung GS Breit-Eich					3.850.000,00 €	
	Haushaltsplan 2016/2017 Erweiterung GS Breit-Eich					2.720.000,00 €	
	Aktivierete Eigenleistungen					206.252,78 €	

Sonderprüfung Mensa / Mittagsverpflegung

Zur Vorbereitung der Planung und des späteren Betriebs hat die Hochbauabteilung die Anforderungen an die Kücheneinrichtung mit dem Fachbereich Jugend Schule & Soziales (FB 50) sowie der Schulleitung abgestimmt. Die Controllingstelle hat dazu parallel über Beratungsstellen informiert, die sich auf die Konzeption der Essensverpflegung spezialisiert haben.

Auf Anfrage des FB 50 hat die Revision zusätzlich das Vergabeverfahren für die Mittagsverpflegung im Cook & Chill-Verfahren der Breit-Eich-Grundschule sowie des Kindergartens geprüft. Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie Durchführung des Vergabeverfahrens wurde ein externes Büro beauftragt. Weiterhin war eine Beraterin zur Schulverpflegung an der Konzeption beteiligt. Zu den Ausschreibungsunterlagen hat die Revision entsprechende Prüfhinweise gegeben.

Es gab ein Angebot für die Ausgabe der Essen, jedoch keines für die Anlieferung. Im gemeinsamen Gespräch mit dem extern beauftragten Büro, der Beraterin sowie den Fachbereichen Revision und Jugend Schule & Soziales wurde von der Beraterin erklärt, dass der Markt für Essensversorgung im Cook & Chill-Bereich momentan schwierig sei. Auf Nachfrage bei verschiedenen örtlichen Anbietern besteht entweder aus Kapazitätsgründen oder aus Zulassungsbestimmungen wenig Interesse. Ein interessierter Anbieter erklärte sich bereit, die Anlieferung des Essens nur zu übernehmen, wenn er auch die Ausgabe beauftragt bekommt. Mangels Alternativen wurde dieser Anbieter schließlich beauftragt. Die Revision erhielt hierüber keine weiteren Unterlagen.

Die Revision empfiehlt, vor Festlegung einer Konzeption die aktuelle Marktlage abzufragen, so dass für die Essensversorgung mehrere Bewerber in Frage kommen. Zusätzlich müssten bei der Küchenplanung mehrere Essensversorgungskonzepte Berücksichtigung finden, damit flexibler reagiert werden kann.

8.2.5. Kunstrasenplätze Schulzentrum Ost und West

Die letzten Schlusszahlungen für die Kunstrasenplätze, die im Jahr 2013 errichtet wurden erfolgte im März 2015. Die Kostenentwicklung zeigt sich wie folgt:

Kunstrasenspielfelder 2013

Schulzentrum Ost		Schulzentrum West	
Haushaltsansatz	750.000,00 €	Haushaltsansatz	650.000,00 €
Kostenschätzung Juli 2013	922.000,00 €	Kostenschätzung Juli 2013	713.000,00 €
Maßnahmenabrechnung	880.342,02 €	Maßnahmenabrechnung	829.797,70 €
Auftragssumme Baufirma	818.000,00 €	Auftragssumme Baufirma	675.000,00 €
Abrechnungssumme Baufirma	772.898,46 €	Abrechnungssumme Baufirma	721.596,29 €
Abrechnungssumme Ingenieurbüro	90.522,12 €	Abrechnungssumme Ingenieurbüro	79.789,22 €
Abrechnungssumme Sonstige	16.921,44 €	Abrechnungssumme Sonstige	28.412,19 €
Differenz zur Kostenschätzung	41.657,98 €		-116.797,70 €

Während der Kunstrasenplatz im Schulzentrum Ost rund 42.000,- € unter der Kostenschätzung abgerechnet werden konnte, wurde der Platz am Schulzentrum West um knapp 117.000,- € teurer als geschätzt.

Die Ursache für die Mehrkosten im Westen waren unvorhergesehene Bodenverhältnisse unter dem vorhandenen Rasenspielfeld sowie die Witterung. Beide Faktoren machten eine Bodenstabilisierung und den Einbau von Geogittern notwendig. Darüber hinaus kamen ungeplante Kosten für die eigentlich nicht geplante Sanierung der Treppenanlage zum Platz und die Anlage von Blockstufen am Spielfeldrand hinzu.

Da die Bearbeitungszeit für die Auszahlung der Rechnungen teilweise mehr als 130 Tage betragen hatte, wurden von der Baufirma Verzugszinsen eingefordert.

Ursache für die verzögerte Bearbeitung war nach Aussage des Fachbereichs einerseits die hohe Arbeitsbelastung, andererseits die nicht gesicherte Finanzierung der Mehrkosten. Das bedeutet, es wurden Aufträge erteilt, ohne dass zuvor die Finanzierung geklärt war. Die Zinsforderungen in Höhe von insgesamt 14.679,96 € konnten durch Verhandlungen auf 10.000 € reduziert werden. Inzwischen wird auch durch veränderte Bearbeitungsabläufe im Fachbereich Planen und Bauen gewährleistet, dass Rechnungen zeitnah bearbeitet werden und nicht liegenbleiben.

8.2.6. Fazit: Baurevision und Baucontrolling

Der Fachbereich Revision erwartet künftig die frühzeitige Einbindung in Projekte, welche für das Baucontrollingverfahren geeignet sind. Am Beispiel des Bildungszentrums Breit-Eich konnten durch die rechtzeitige Einbindung der Controllingstelle wirtschaftliche Effekte im Hinblick auf die geplanten Flächen und auf die Energieeinsparung erzielt werden unter Verbesserung der Nutzungsbedingungen. Im weiteren Verlauf konnten noch während der Ausführungsphase Kostensteigerungen abgemildert werden.

Trotz dieser positiven Ergebnisse müssen sämtliche Informationen von der Controllingstelle immer wieder bei den Projektleitern angefragt werden oder die Informationen werden zu spät weitergegeben, so dass eine effektive Mitwirkung nicht mehr möglich ist. Eine begleitende Bauausführungsüberwachung, Kostenüberwachung, Überwachung der Bauzeiten oder auch die Mitwirkung bei der Bauabnahme kann dadurch nur in Einzelfällen oder gar nicht erfolgen. Hier verweisen wir auf die Dienst-anweisung für das Controlling-Verfahren vom 01.06.2004.

Mit Blick auf effektives und effizientes Bauen sind aus Sicht der Baurevision künftig folgende Aspekte wichtig:

- ausreichende Zeit für eine fundierte Planung, Ausschreibung und Vergabe
- mehr Eigenplanungen, weniger externe Planer im Bereich Tiefbau und Stadtplanung
- rechtzeitige und umfassende Beteiligung des Fachbereichs Revision und der späteren Nutzer
- rechtzeitige und transparente Darstellung von Änderungen bei der Planung, den Kosten oder den Terminen bei den Entscheidungsträgern
- Anerkennung der Schlussabrechnungen durch den Gemeinderat

9. Teil Gesamtergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Schwäbisch Hall war nach § 110 Abs. 1 GemO vom Fachbereich Revision daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbelege sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Unabhängig vom Inhalt des Schlussberichtes kann die Leistung der gesamten Verwaltung positiv bewertet werden. Die Arbeit und Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter war größtenteils von sehr guter fachlicher Qualität und auf hohem Niveau. Insgesamt ist festzustellen, dass ein immer größeres Aufgabenspektrum mit einer nahezu gleichbleibenden Mitarbeiterzahl in der Kernverwaltung bewältigt wird.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Schwäbisch Hall haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich jedoch nicht oder nur unwesentlich auf das Ergebnis des Jahresabschlusses aus und stehen der Feststellung nicht entgegen.

Auf Grundlage der in Stichproben und Schwerpunkten vorgenommenen Prüfung kann der Fachbereich Revision – unbeschadet der Inhalte dieses Schlussberichts- dem Gemeinderat empfehlen, den Jahresabschluss der Stadt Schwäbisch Hall für das Haushaltsjahr 2015 nach § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.

Schwäbisch Hall, 16.11.2016



Susanne Bauer